

**Zeitschrift:** Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde  
**Band:** 29 (1930)

**Artikel:** Die Reform der Kirchenverfassung auf dem Konzil zu Basel  
**Autor:** Zwölfer, Richard  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-114250>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 06.10.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Die Reform der Kirchenverfassung auf dem Konzil zu Basel.

Von

Richard Zwölfer.

---

## Inhalt.

	Seite
3. Kapitel. Reform des Prozeßwesens . . . . .	2
I. Konstanz . . . . .	2
II. Siena und Basel . . . . .	3
4. Kapitel. Die Reform der Kurie . . . . .	15
I. Papstwahl und Regierungspflichten des Papstes . . . . .	15
II. Reorganisation des Kardinalkollegs, Amts- und Lebensführung der Kardinäle . . . . .	28
Schluß . . . . .	42
Exkurs I. Zur Datierung des Ergänzungsantrags zum Wahldekret . .	54
Exkurs II. Zur Entstehungsgeschichte des Annatendekrets . . . . .	56

---

### 3. Kapitel. Reform des Prozeßwesens.

#### I. Konstanz.

Drei Punkte sind es in erster Linie, bei denen die nationalkirchliche Tendenz der Reformprogramme des 15. Jahrhunderts deutlich zutage tritt: Das Übergehen des Kollationsrechts vom Papst auf die Ordinarien, die Abschaffung der bisherigen Vakanzabgaben an die Kurie und die Reform des Prozeßwesens.

Daß es sich auch bei diesem letzten Punkte vor allem darum handelte, die Landeskirchen der Kurie gegenüber abzuschließen, das beweist schon eine flüchtige Durchsicht der Reformdenkschriften vor und auf dem Konstanzer Konzil: Die Appellationen, so fordert man, bei denen die Zwischeninstanzen übersprungen werden (*appellationes per saltum*) müßten aufhören; die (dem Wert des Streitobjekts nach) kleineren Prozesse (*causae minores*) dürften nicht außer Landes gezogen werden; gelangen solche Prozesse an den apostolischen Stuhl, so müssen sie zu den Diözesanvorstehern oder anderen geistlichen Richtern des Landes zurückgeschickt werden. Denn das Unrecht werde durch diese Appellationen begünstigt. Die Armen müßten oft — wegen der Kosten einer Prozeßführung im fernen Rom — auf ihr Recht verzichten. Die Kurie aber käme durch die häufige Annahme solcher Rechtsfälle in den Verdacht der Habsucht; sie werde von ihren höheren Aufgaben der Seelsorge abgelenkt<sup>1)</sup>.

Das Ergebnis der Konstanzer Verhandlungen über diesen Reformpunkt liegt in den Konkordaten von 1418 vor:

Den Franzosen verspricht Martin V., von den Fällen geistlicher Gerichtsbarkeit nur diejenigen an der Kurie behandeln zu lassen, welche rechtmäßig durch Appellation oder sonst an die Kurie gelangt sind, und welche ihrer Natur nach an die Kurie gehören; alles übrige soll „in partibus“ übergeben werden, also von den zuständigen Richtern der

<sup>1)</sup> So Rich. Ullerstone, *Petitiones quoad Reformationem ecclesiae militantis*. v. d. Hardt I 1154.

einzelnen Länder behandelt werden. Ehestreitigkeiten speziell dürfen in erster Instanz nicht an der Kurie geführt werden.

In ihrer unbestimmten Ausdrucksweise waren diese Zusicherungen an sich schon dürftig genug; sie wurden es noch mehr durch folgende Klausel:

Es sei denn, daß es wegen der Art der Rechtssache oder der in Betracht kommenden Personen im Interesse der Gerechtigkeit nützlich sei, diese Sache an der Kurie zu behandeln.

Was schließlich die Appellationen anbelangt, so wird bloß eine Einschränkung der als Rechtskniff benutzten Appellationen zugesagt: Wer unrechtmäßig oder leichtfertig vor einem endgültigen Urteil appelliert, der wird zu 10 bezw. 20 fl. Strafe verurteilt, je nachdem eine Appellation von einem Urteil der Kurie selbst an den Papst oder von einem außerkurialen Gerichtshof an die Kurie eingelegt wurde. Eine zweimalige Appellation vor einem endgültigen Urteil wird verboten <sup>2)</sup>.

Dasselbe erreichen die Deutschen in ihrem Konkordat <sup>3)</sup>, nur fehlt der letzte Abschnitt, der sich auf die Appellationen vor endgültigem Urteil bezieht. Im englischen Konkordat <sup>4)</sup> fehlt der ganze Artikel über die Prozeßreform, wie ja das englische Konkordat überhaupt keinerlei Bestimmung im Sinne nationalkirchlicher Tendenzen bringt.

Vergleicht man diese Ergebnisse mit den Wünschen, mit denen man zum Konzil gekommen war, so wird es kaum möglich sein, von einem Gelingen der Prozeßreform zu reden.

## II. Siena und Basel.

So ist es erklärlich, wenn auf den folgenden Konzilien die alten Wünsche wieder aufleben.

Schon in Siena fordern die Franzosen in ihrer Denkschrift von Ende 1423 mit Begründungen, wie wir sie ganz ähnlich schon in Konstanz kennen lernten:

---

<sup>2)</sup> v. d. Hardt IV 1574.

<sup>3)</sup> v. d. Hardt I 1064 f.

<sup>4)</sup> l. c. 1079 ff.

In Zukunft solle der Papst nur noch über solche Rechtsfälle erkennen, die ihrer Natur nach vor die Kurie gehörten, oder durch Appellationen an sie gelangt seien; auch sollten die Rechtsfälle erst vor dem unmittelbaren Richter behandelt werden, ehe sie durch Appellation an die Kurie gebracht würden, die kurialen Gerichtshöfe also in erster Instanz nicht entscheiden<sup>5)</sup>.

Damit hätten die Franzosen in Siena, Ende 1423, noch nicht viel mehr gefordert, als sie 1418 in ihrem Konkordat für die nächsten fünf Jahre erlangt haben, nicht viel mehr also als eine Verlängerung dieses Artikels des Konkordats für die folgenden Zeiten. Aber der Nachdruck ist auf einen andern Punkt der französischen Forderungen zu legen: Der Papst solle für außeritalienische Länder einen Vikar oder Legaten ernennen, der über Appellationen aus diesen Ländern an den Papst zu erkennen habe<sup>6)</sup>, einen delegierten Richter also, der die Rechtsfälle im Lande selbst zu entscheiden hat. Hier tritt die Tendenz der Lostrennung von der Kurie wieder deutlich zutage.

Noch mehr gilt dies von den Forderungen, mit denen die deutsche Nation im Februar 1433 auf dem Basler Konzil hervortrat:

Alle Fälle niederer Gerichtsbarkeit, die ihrer Natur nach durchaus nicht vor die Kurie gehören, müssen von ihren ordentlichen Richtern verhandelt werden. Wird von diesen an den apostolischen Stuhl appelliert, so muß er diese Appellationen zurückschicken, sie in dem Lande, aus dem sie herkommen, behandeln lassen.

Alles das wird vorgebracht in der Form eines fertigen Dekrets, versehen mit „*clausula irritans*“ und der Aufforderung an die Ordinarien, entgegen lautenden Befehlen des Papstes nicht zu gehorchen<sup>7)</sup>.

<sup>5)</sup> M C I 35.

<sup>6)</sup> *ibid.*

<sup>7)</sup> CB I 200/01 (12). Ähnlich lauten Forderungen des Bischofs von Lübeck a. d. J. 1433: Vor allem in Disziplinarprozessen dürfe erst in dritter Instanz an den apostolischen Stuhl appelliert werden; gelangen solche Prozesse durch Appellation nach Rom, so muß sie der Papst „*in partibus*“ übergeben, d. h. also im Lande selbst behandeln lassen. Cod. Cus 168, fol. 207 a.

Alle „causae minores“ gehören vor die Ordinarien, damit bricht man mit der unbestimmten und vieldeutigen Ausdrucksweise der Konkordate und wiederholt mit voller Schärfe eine der Forderungen, die uns schon zu Beginn des Konstanzer Konzils begegnet war<sup>8)</sup>.

Neben dieser Einschränkung der Kompetenz aber wünscht man in Basel eine gründliche Reform des Prozeßverfahrens der Kurie. Das zeigt ein das Prozeßwesen betreffender Antrag, dessen Zeitpunkt und Verfasser nicht genau zu bestimmen ist<sup>9)</sup>.

Auch er befaßt sich zunächst mit der Kompetenz der Kurie bei Prozessen, will aber dieser Kompetenz weniger enge Grenzen setzen: Neben den *causae majores* sollen an der Kurie eine Anzahl *causae minores*<sup>10)</sup> behandelt werden: die Benefizialstreitigkeiten ihrer Beamten, die Streitigkeiten um Wahlprüfunden und andere Benefizien, wenn sie einen Wert von 200 fl. erreichen, nur nicht in erster Instanz, die Prozesse aller derer, die vor ihrem ordentlichen Richter Gerechtigkeit nicht erlangen können, und derer, die unter unmittelbarer oder mittelbarer Herrschaft der römischen Kirche stehen<sup>11)</sup>.

Daneben aber taucht eine andere Forderung wieder auf, die an Konstanz erinnert: die sogenannten „*appellationes a gravamine*“, das heißt die Appellationen gegen eine Maßnahme des amtierenden Richters, durch die sich eine der prozeßführenden Parteien beschwert fühlt<sup>12)</sup>, müssen beschränkt werden<sup>13)</sup>.

Auch sonst übt der Verfasser an dem Prozeßwesen der Kurie eine Kritik, die ihn als einen genauen Kenner ihrer Mißstände zeigt. Um nur einiges herauszugreifen: durch die zahlreichen Ferien und Feiertage würden an der Kurie Prozesse allzusehr in die Länge gezogen. Da bisweilen die Auditoren der Rota Urteile fällten und mit Appellationen von

<sup>8)</sup> Vergl. o. S. 2.

<sup>9)</sup> C B I 202 ff. Die *termini ad quem* und *a quo* ergeben sich aus S. 203 (8) und 204 (13). Als Verfasser vermutet Haller Cesarini. (C B I 114, Anm. 2).

<sup>10)</sup> Über *causae majores* und *minores* vergl. Sägmüller, Kirchenrecht II 304 f.

<sup>11)</sup> C B I 202/03 (2).

<sup>12)</sup> Vergl. Sägmüller, Kirchenrecht III 686 f. Hübler, S. 140, Anm. 46.

<sup>13)</sup> C B I 202 (1).

diesen Urteilen die Rota selbst beauftragt würde, so komme es vor, daß derselbe Richter, der in erster Instanz entschieden habe, dies auch in zweiter oder dritter Instanz tue. Häufig ereigne es sich, daß der Sieger in einem Prozeß durch die Abfindung, die dem Besiegten zuerkannt würde, um seinen ganzen Erfolg betrogen werde. All dem müsse abgeholfen werden<sup>14)</sup>.

Schließlich sei noch ein anderer Reformers zur Zeit des Basler Konzils erwähnt: Andreas von Escobar. In seinem langen Traktat kommt er einmal auf die Reform des kurialen Prozeßwesens zu sprechen. Seine Forderung lautet: Alle Benefizialstreitigkeiten müssen von der Kurie auf die Ordinarien abgewälzt und in den einzelnen Ländern selbst erledigt werden<sup>15)</sup>. Auch hier also wieder: Einschränkung der Kompetenz der Kurie zugunsten der Ordinarien<sup>16)</sup>.

So darf es ausgesprochen werden: Bei aller Mannigfaltigkeit der Wünsche, die sich auf die Reform des Prozeßwesens beziehen, bleibt eine Forderung unverändert: die ein-

<sup>14)</sup> C B I 203 (3), (4), (6). Bezüglich (6) vergl. eine ganz ähnliche Forderung Cesarinis in dem Reform-Entwurf der Kardinäle C B I 181 (57).

<sup>15)</sup> C B I 218 No. 20.

<sup>16)</sup> Aus der Basler Reformliteratur über Prozeßwesen seien hier noch genannt: Reformgutachten des Mailänder Juristen Franciscus de Cruce, fordert unter vielem anderen, die Reform der Kurial-Gerichte Betreffenden, Cod. Cus. 168, fol. 153 a: Circa appellationes sanctum esset statuere quod nec in curia nec extra licitum sit appellare nisi ab interlocutoria vim diffinitive habente vel a gravamine tali quod non possit per appellationem a diffinitiva reparari.

Ein anonymer Antrag v. wahrscheinlich deutscher Seite, chronologisch nicht näher zu fixieren, Cod. Cus. 168, fol. 152 a ff. Verfasser fordert:

- a) Alle Rechtssachen mit Ausnahme der *causae majores* und der Wahlstreitigkeiten um exempte Kathedralkirchen und Klöster sind von den Ordinarien zu behandeln und zu erledigen. Die auf dem Wege der Appellation nach Rom gelangten Prozesse sind „in partibus“ zu übergeben, d. h. im Lande selbst zu behandeln. Ausgenommen von diesen Bestimmungen bleiben nur die Benefizialstreitigkeiten der Kardinäle Kurialbeamten und Familiaren der Kardinäle. All dies vorgebracht in Form eines Dekrets.
- b) Appellationen a gravamine vor der Definitivsentenz sind zu verbieten, Bei Appellationen von der Definitivsentenz selbst ist der regelmäßige Instanzenzug einzuhalten. Nur bei Streitigkeiten über mehr als 100 fl. Wert darf in dritter Instanz an die Kurie appelliert werden. Auch hier also überwiegt die Tendenz: Lostrennung der Landeskirche von der Kurie.

zelen Kirchen müssen möglichst von der Kurie losgetrennt werden. Die landeskirchliche Tendenz bildet das treibende Motiv all dieser Wünsche.

---

Zwei Dekrete sind es vor allem, in denen die Basler ihre Reform des Prozeßwesens niedergelegt haben.

Das eine, „de frivole appellantis“, erschien in der 20. Session vom 22. Januar 1435<sup>17)</sup>. Es verbietet eine zweimalige Appellation von derselben beschwerenden Maßnahme oder demselben Zwischenurteil des Richters<sup>18)</sup>, wenn diesem nicht die Kraft eines endgültigen Urteils zukommt. Wer unrechtmäßig oder leichtfertig vor der definitiven Sentenz appelliert, der wird vom Appellationsrichter, außer zu den Kosten des Verfahrens, zu einer Strafe von 15 Kammergulden verurteilt.

Das zweite Dekret, „de causis“ genannt, wurde in der 31. Session vom 24. Januar 1438 publiziert<sup>19)</sup>. Es ergeht sich zunächst in einer längeren Einleitung über die Mißstände, die durch die unterschiedslose Heranziehung selbst kleiner und unbedeutender Rechtsfälle an die Kurie entstanden seien: Unmöglichkeit für die Armen, Prozesse im fernen Rom zu führen, Verwirrung der kirchlichen Ordnung; Verweltlichung der Kurie, die sich zu sehr mit der Masse der an sie gelangten Prozesse beschäftigen müsse.

Wir kennen diese Klagen schon von Konstanz und Siena her<sup>20)</sup>. Es sind die stereotyp gewordenen Wendungen, mit denen man jedesmal sein Verlangen nach Reform des Prozeßwesens zu begründen suchte.

Nun die Bestimmungen des Dekrets:

An der Kurie sollen nur noch behandelt werden: die Rechtsfälle in einem Umkreis von vier Tagereisen um Rom, von den Rechtsfällen außerhalb dieses Gebiets nur die *causae majores*, wie sie im *corpus juris* aufgezählt sind, und die Wahlstreitigkeiten um exempte Kathedralkirchen und Klöster.

---

<sup>17)</sup> MC II 775.

<sup>18)</sup> Über das Zwischenurteil, die „*sententia interlocutoria*“ vergl. Du Cange s. v. „*interlocutoria*“, Sägmüller III 684; Hübler 140, Anm. 46.

<sup>19)</sup> MC III 20 f.

<sup>20)</sup> Vergl. v. d. Hardt I 1154. MC I 35.



Alles übrige muß vor den ordentlichen Richtern der einzelnen Länder behandelt und erledigt werden.

Was die Appellationen anlangt, so verbietet die Synode jede Appellation, auch an den Papst, unter Überspringung von Zwischeninstanzen. Verboten ist ferner jede Appellation von einer beschwerenden Maßnahme des Richters vor endgültigem Urteil, es sei denn, daß diese beschwerende Maßnahme in der definitiven Sentenz nicht wieder gut gemacht werden könne. Gelangt schließlich eine Appellation unter Einhaltung des regelmäßigen Instanzenzuges an den Papst, so muß dieser den Rechtsfall, bis zum Ende des Prozesses einschließlich, Richtern in partibus übertragen, das heißt den Prozeß im Lande selbst behandeln lassen. Nur wenn hier Gerechtigkeit nicht erlangt werden kann, darf von dieser Bestimmung eine Ausnahme gemacht werden.

Von diesen Verordnungen des Dekrets bleiben nur die Kardinäle und die Beamten der Kurie ausgeschlossen. Zum Schluß sorgt die Basler Synode noch für ihre eigene Sache, indem sie die Prozesse ihrer gegenwärtigen und zukünftigen Mitglieder und eine Reihe anderer Rechtsfälle für die Dauer ihres Bestehens ihrer eigenen Jurisdiktion reserviert.

Dies die beiden Dekrete. Das erste, „de frivole appellanti-  
tibus“, zeigt sich bei näherem Zusehen als eine bloße inhaltliche Wiederholung von dem, was schon die Franzosen in ihrem Konkordat von 1418 erreicht hatten<sup>21)</sup>. Der Unterschied besteht — abgesehen von der verschiedenen Höhe der Geldstrafe — nur in einem: damals, in Konstanz, bezogen sich diese Bestimmungen nur auf die Reform des Hauptes. Das Basler Dekret ist umfassender, verbietet die mißbräuchlichen Appellationen auch außerhalb der Kurie, betrifft also auch die Reform der Glieder.

Auch das zweite Dekret, „de causis“, kann nicht restlos unter die Rubrik: Reform des Hauptes eingereiht werden. Auch hier wird, mit den Bestimmungen über die Einhaltung des Instanzenzuges bei Appellationen, mit dem Verbot jeder „appellatio a gravamine“ überhaupt, ebenso die Reform der Glieder berührt. Aber dieses Moment tritt doch gegenüber der Reform des Hauptes stark in den Hintergrund. Die Spitze

<sup>21)</sup> Vergl. v. d. Hardt IV 1575.

des Dekrets ist gegen die Kurie gerichtet, das hat uns schon seine Einleitung gezeigt, die ausschließlich von den durch die Heranziehung der Prozesse an die Kurie veranlaßten Mißständen redete. Und der ganze Nachdruck des Dekrets liegt doch auf dem einen Punkt: die Kompetenz der kurialen Gerichtshöfe wird im wesentlichen auf die *causae majores* eingeschränkt; *causae minores* gelangen erst nach regelmäßigem Instanzenzug an die Kurie und müssen dann Richtern in *partibus* übergeben werden.

Damit ist, was das Prozeßwesen anbelangt, die Freiheit der einzelnen Kirchen der römischen Kurie gegenüber gesichert, die Forderung der französischen Reformanträge von 1423 und der deutschen von 1433 erfüllt. Franzosen und Deutsche, die Mehrheit des Basler Konzils, haben für ihre nationalkirchlichen Wünsche einen vollen Sieg zu verzeichnen.

Für die Entstehungsgeschichte der beiden besprochenen Dekrete sind wir auf einige dürftige Bemerkungen des Johannes von Segovia und die zusammenhanglosen Notizen der Protokolle angewiesen.

Danach tritt das Dekret „*de frivole appellantibus*“ zum erstenmal im Oktober 1434 in den Kreis der Beratungen des Konzils. Vom Ausschuß der 12-Männer wird bei den Deputationen beantragt: Verbot der frechen und leichtfertigen Appellationen, aber auch aller Appellationen vor endgültigem Urteil bei Strafe von 15, bzw. 20 fl., je nachdem diese Appellationen an der Kurie oder außerhalb der Kurie stattgefunden haben. Nur die Appellationen von einer beschwerenden Maßnahme oder einem Zwischenurteil, denen die Bedeutung einer definitiven Sentenz zukommt, sollen von diesem Verbot ausgeschlossen sein <sup>22)</sup>.

Dieser Antrag geht also bedeutend weiter als das spätere Dekret. Dieses verbietet nur die zweimalige Appellation vor endgültigem Urteil; unser Antrag dagegen will die Appellationen vor der Definitivsentenz überhaupt abschaffen.

Den 12-Männern ist es um ihren Antrag sehr zu tun.

<sup>22)</sup> C B III 235 von der *deputatio pro communibus* am 27. Oktober 1434 angenommen, von den anderen Deputationen schon am 25. Oktober, C B III 234.

<sup>23)</sup> C B III 243/44.

Sie richten bald darauf ein Gesuch an die Deputationen, ihren allgemein angenommenen Antrag auch zur Ausführung zu bringen, damit den endlosen Apellationen an das Konzil Einhalt getan werde<sup>23</sup>). Neben der Absicht der Kirchenreform haben also die Augenblicksbedürfnisse des Konzils als Anstoß zu unserem Dekret gewirkt.

Trotz des Drängens des 12er-Ausschusses ist das Dekret in der schärferen Form, die er vorschlug, nicht zur Ausführung gekommen. Wie es zu der im Dekret vorgenommenen Abschwächung kam, bleibt dunkel. Zunächst setzen mit dem November 1434 die Beratungen über unser Dekret aus — schuld daran ist nach Joh. v. Segovia vor allem der Streit der Nationen, das Streben der Engländer, als fünfte Konzilsnation zu gelten<sup>24</sup>) — und als im Januar 1435 über das Dekret der letzte Beschluß gefaßt wird, da hat es schon die schwächere Form angenommen<sup>25</sup>).

Gleichzeitig mit dem Dekret „de frivole appellantibus“ sollte ursprünglich das andere, „de causis“, publiziert werden. Es hatte das Konzil vorübergehend schon im November 1433<sup>26</sup>), dann im Sommer 1434 beschäftigt<sup>27</sup>). Sein Hauptinhalt war schon damals die Begrenzung der Kompetenz kurialer Gerichtshöfe<sup>28</sup>).

Im September 1434 wird dann der Inhalt des Dekrets gutgeheißen. Die Form soll noch abgeändert werden, wozu gleich eine Kommission bestimmt wird<sup>29</sup>). Deren Arbeit zieht sich durch den ganzen Rest des Jahres hin<sup>30</sup>).

Endlich, in der Generalkongregation vom 21. Januar 1435, haben sich alle Deputationen mit der Fassung einverstanden erklärt; das Dekret soll in der nächsten Session vom

<sup>24</sup>) M C II 769 vergl. C B I 88.

<sup>25</sup>) M C II 773: ... concluduntur forme decretorum de concubinariis ... quodque super interlocutoria *secundo* appellari non licet.

<sup>26</sup>) Am 16. und 27. November 1433, C B II 523, 528.

<sup>27</sup>) Juni 1434: C B III 121, 122, 128. 7. Juli: C B III 145. 16. August: Antrag des Reformausschusses über diesen Reformpunkt, C B III 176.

<sup>28</sup>) Vergl. seine Bezeichnung am 7. Juli: „de causis in Romana curia tractandis.“ Noch deutlicher der Antrag vom 16. August: *causae majores* der Kurie, *causae minores* den Ordinarien.

<sup>29</sup>) Generalkongregation vom 24. September 1434, C B III 213.

<sup>30</sup>) Lebhaftige Beratungen im Oktober und November, M C II 769. Dazu: C B III 223, 234, 240/41, 258, 276, 277.

22. Januar 1435 publiziert werden<sup>31)</sup>). Da aber meldet sich so großer Widerstand, daß die Synode, um ihre Session am nächsten Tage im Frieden feiern zu können, es vorzieht, von der Publizierung vorläufig Abstand zu nehmen<sup>32)</sup>).

Dieser Widerstand war ausgegangen von den Exempten, die bei der geplanten Übergabe der *causae minores* an die Ordinarien für ihre Gerichtsprivilegien fürchteten<sup>33)</sup>). Führerin der Opposition war die Universität Paris. Schon am 20. Januar 1435 hatte Jean Beupère in der *deputatio pro communibus* bei der Abstimmung über das Dekret protestiert: das Dekret dürfe den Privilegien seiner Universität keinen Eintrag tun<sup>34)</sup>). Am nächsten Tag wiederholt der Magister in der Generalkongregation seinen Protest und fordert Aufschubung des Dekrets<sup>35)</sup>).

So war es gekommen, daß am 22. Januar 1435 „de frivole appellantis“ allein publiziert wurde<sup>36)</sup>. „De causis“ aber bleibt während des ganzen Jahres 1435 unerledigt<sup>37)</sup>).

<sup>31)</sup> C B III 291.

<sup>32)</sup> M C II 773: ... propter oppositiones multas a concilio supersessum est, ut sequenti die sessio vicesima sanct. syn. Basiliensis pacifice celebraretur.

C B III 294: Super decretis lectis ... legatus ... conclusit dempto decreto de causis.

<sup>33)</sup> Anzeichen dieses Widerstandes schon am 16. August 1434, C B III 176.

<sup>34)</sup> C B III 290.

<sup>35)</sup> C B III 293.

<sup>36)</sup> Es muß hier auf einen Widerspruch eingegangen werden, der zwischen „de frivole appellantis“ und „de causis“ besteht:

Nach dem ersten Dekret M C II 775 ist nur die *zweimalige* Appellation von derselben beschwerenden Maßnahme oder Zwischensentenz verboten; die einmalige „*appellatio a gravamine*“ aber erlaubt. „De causis“ aber verbietet M C III 21, *jede* „*appellatio a gravamine*“ vor der Schlußsentenz. Beide Dekrete sollen ursprünglich gleichzeitig, am 22. Januar 1435, zur Session kommen. Hier hätte also die Synode in dem einen Dekret etwas erlaubt, was sie in dem anderen ausdrücklich verboten hatte. Ein solches Verhalten ist unmöglich. Zur Lösung des Widerspruchs bleibt nur eine Annahme: Das Dekret „de causis“ hat damals, Januar 1435, das Verbot jeder *appellatio a gravamine* vor der Schlußsentenz noch nicht enthalten. Erst später wäre dann die schärfere, über „de frivole appellantis“ hinausgehende Bestimmung in das Dekret „de causis“ aufgenommen worden. Damit wäre die Synode — wenigstens teilweise — zu der anfänglich schärferen Fassung von „de frivole appellantis“, so wie sie die Zwölf im Oktober 1434 vorgeschlagen hatten, nachträglich zurückgekehrt. Vergl. o. S. 9.

<sup>37)</sup> Vergebliche Wünsche nach Publizierung im April und Juni 1435, C B III 356, 401, 403.

Ein neuer Anlauf wird im März 1436 genommen, zur Zeit der Dekrete über die Reform der Kurie. Wiederholt wird das Dekret „de causis“ in den Deputationen verlesen und gutgeheißen<sup>38)</sup>, um dann schließlich bei der endgültigen Beschlußfassung in der Generalkongregation vom 23. März 1436 wieder zu fehlen<sup>39)</sup>.

Bald darauf beginnt die Zeit, in der sich alle Kräfte des Konzils in dem Streit um die Verlegung, dann im neuen Kampf mit Eugen erschöpfen. Die Jahre 1436 und 1437 haben kein weiteres Reformdekret gezeitigt.

Erst im Januar 1438 gelingt es den gemeinsamen Anstrengungen von Angehörigen der französischen und deutschen Nation<sup>40)</sup>, das Dekret „de causis“ in der 31. Session zur Veröffentlichung zu bringen.

---

Zwei weitere Dekrete des Basler Konzils gehören in den Zusammenhang der Reform des Prozeßwesens.

Das eine, „de pacificis possessoribus“, erschien in der 21. Session vom 9. Juni 1435, schreibt vor, daß in Zukunft jeder, der kraft eines begründeten Rechtsanspruchs drei Jahre lang in unbestrittenem Besitz eines Benefiziums gewesen ist, nach Verlauf dieser Zeit von niemandem mehr in seinem Besitz gestört werden darf, es sei denn, daß der neue Bewerber durch Krieg oder anderes legitimes Hindernis nicht imstande gewesen war, während dieser drei Jahre seine Ansprüche geltend zu machen. Die Ordinarien aber haben dafür zu sorgen, daß niemand ohne Rechtstitel ein Benefizium besitze; stelle sich das heraus, so müssen sie entweder dem bisher unrechtmäßigen Inhaber oder — wenn er gewaltsam eingedrungen und unwürdig sei — einem anderen das Benefizium verleihen<sup>41)</sup>.

Das andere Dekret, am 24. März 1436 im Zusammenhang der Reform der Kurie publiziert, ist eine Erklärung des Konzils über die Clementine „Litteris“. Nach dieser Clemen-

---

<sup>38)</sup> C B IV 73, 80, 88.

<sup>39)</sup> C B IV 92.

<sup>40)</sup> M C III 18.

<sup>41)</sup> M C II 801/02.

tine<sup>42)</sup> sollte Angaben in Briefen des Papstes, wonach er erklärt, ein Benefizium seiner Verfügung reserviert, den Verzicht jemandes auf ein solches empfangen, ihn exkommuniziert oder suspendiert zu haben, oder sonstigen Angaben, worauf der Papst eine Gnadengewährung stützt, voller Glaube geschenkt werden. Durch das Dekret des Basler Konzils wird dieser Erlaß eingeschränkt: Solche Angaben über jemandes Verzicht usw. dürften nur dann ein Präjudiz bilden, wenn der Tatbestand durch Zeugen oder andere gesetzliche Dokumente festgestellt sei<sup>43)</sup>).

Beide Dekrete berühren die Reform des Prozeßwesens: durch das erste werden Benefizialprozesse nach dreijährigem friedlichem Besitz unmöglich gemacht, durch das zweite viele Verwicklungen bei solchen Prozessen vermieden<sup>44)</sup>. Wie sind sie entstanden?

Schon am 26. November 1433 soll das Dekret „de pacificis possessoribus“ zusammen mit dem über Provinzialkonzilien publiziert werden<sup>45)</sup>. Daß unser Dekret damals liegen blieb, erklärt sich, wenn man die Anträge aus jener Zeit ansieht, die sich mit diesem Reformpunkt befassen: noch sind die Meinungsverschiedenheiten zu groß. Bald soll ein zehnjähriger friedlicher Besitz eines Benefiziums nachherige Prozesse darüber unmöglich machen<sup>46)</sup>; bald soll diese Zeitgrenze 20 Jahre sein<sup>47)</sup>. Die Deputatio pro communibus entscheidet sich schließlich, am 16. Dezember, für eine Zeitgrenze von fünf Jahren<sup>48)</sup>. Dieser Modus geht denn auch in die Fassung des Dekrets über, die in der ersten Hälfte des Jahres 1434 entsteht und am 14. Juni der deputatio pro communibus vorgelegt wird<sup>49)</sup>. Um diese Fassung nun drehen sich die Ver-

<sup>42)</sup> Clementinarum lib II tit. 7.

<sup>43)</sup> M C II 856.

<sup>44)</sup> Vergl. die Begründung der Forderung (8) im Antrag über die Reform des Prozeßwesens, C B I 203: Cum Clementina „litteris“ allegetur quotidie in iudiciis et multa dubia circa eam concurrant, que indigent declaracione . . .

<sup>45)</sup> M C II 524.

<sup>46)</sup> So ein Antrag am 19. November 1433 in der deputatio pro communibus, C B II 524.

<sup>47)</sup> So ein Antrag des Kardinals Branda von Castiglione, C B II 536.

<sup>48)</sup> C B II 537.

<sup>49)</sup> C B III 121.

handlungen der folgenden Zeit. Erst am 21. Januar 1435 sind alle Deputationen mit der schon wiederholt vorgelegten Fassung einverstanden<sup>50</sup>). Cesarini kann in der Generalkongregation dieses Tages den endgültigen Beschluß des Dekrets für die Session vom nächsten Tag festsetzen<sup>51</sup>).

Trotzdem unterbleibt die Veröffentlichung in der Session vom 22. Januar 1435. Großer Widerstand läßt es — nach Joh. v. Segovia — ratsam erscheinen, auch auf die Publizierung dieses Dekrets (wie bei „de causis“) zu verzichten<sup>52</sup>). Wie dieser Widerstand aussah, bleibt unbekannt. Erst in der Generalkongregation vom 8. Juni 1435 haben sich dann wieder alle Deputationen mit der Form des Dekrets einverstanden erklärt<sup>53</sup>); diesmal kann es am folgenden Tage, zusammen mit dem Annatendekret, publiziert werden.

Von den Veränderungen, die das Dekret während seiner langen Werdezeit durchgemacht hat, läßt sich nur eine feststellen: die Zeitgrenze, nach der ein friedlicher Besitzer nicht mehr belästigt werden darf, sollte noch im Juni 1434 fünf Jahre betragen; jetzt, im Dekret selbst, ist sie auf drei Jahre herabgesetzt. So geht also bei diesem Dekret die Tendenz des Konzils im Laufe seiner Entwicklung auf Verschärfung der Reformmaßnahmen.

Schließlich das Dekret über die Clementine „Litteris“. Daß mit dieser Clementine mancher Mißbrauch getrieben wurde, läßt sich aus dem schon erwähnten Antrag über die Reform des Prozeßwesens der Kurie entnehmen<sup>54</sup>). Der Verfasser fordert daher eine Erklärung der Clementine.

Schon im Sommer 1434 befaßt sich denn auch das Konzil mit diesem Reformpunkt: Am 16. August liegt in der deputatio pro communibus ein Antrag des Reformausschusses vor, wonach die Clementine aufgehoben werden soll. Die Deputation entscheidet sich zwar nicht für ihre Aufhebung, aber sie soll so modifiziert werden, daß in Zukunft keine Mißbräuche mehr begangen werden könnten<sup>55</sup>). Bei dieser Ent-

<sup>50</sup>) C B III 291.

<sup>51</sup>) C B III 294. Vergl. C B V 114.

<sup>52</sup>) M C II 773.

<sup>53</sup>) C B III 411, 412, 413.

<sup>54</sup>) Vergl. o. S. 13, Anm. 44.

<sup>55</sup>) C B III 176.

scheidung bleibt es in der folgenden Zeit: Die Clementine „Litteris“ soll eingeschränkt, erklärt, modifiziert werden, so hören wir wiederholt zu Anfang des Jahres 1435<sup>56)</sup>. Man war zu dieser Entscheidung auf dem Weg des Kompromisses gelangt: viele wünschten die völlige Aufhebung der Clementine; andern aber war dieses Vorgehen zu scharf in Anbetracht der dem apostolischen Stuhl schuldigen Verehrung, und so einte man sich schließlich auf die Einschränkung<sup>57)</sup>. Anfang März 1436 ist der Sonderausschuß mit der Arbeit an dem Dekret fertig<sup>58)</sup>; eine letzte Verzögerung ergibt sich durch den Streit um die *clausula irritans*, die einigen gleichzeitig beschlußreifen Dekreten eingefügt werden soll<sup>59)</sup>. Am 23. März ist auch dieses Hindernis beseitigt<sup>60)</sup>; das Dekret kann am nächsten Tage publiziert werden.

#### 4. Kapitel. Die Reform der Kurie.

##### I. Papstwahl und Regierungspflichten des Papstes.

In der 23. Session des Basler Konzils am 24. März 1436 erschienen drei Dekrete, die sich mit der Reform der Kurie befassen<sup>61)</sup>. Das erste und zweite behandeln die Papstwahl, den Konsens des neugewählten Papstes und seine Regierungspflichten; das dritte setzt eine Reorganisation des Kardinalkollegs fest und gibt Vorschriften für ihre Amts- und Lebensführung.

Das zweite Dekret hängt — bis auf den Anhang über die päpstlichen Regierungspflichten — inhaltlich mit dem ersten zusammen; diese beiden Dekrete also seien zunächst betrachtet.

Die Synode bestimmt, daß im Falle der Vakanz des apo-

<sup>56)</sup> C B III 318, 319, 322.

<sup>57)</sup> Bemerkungen des kastilischen Gesandten zu den Dekreten über die Reform der Kurie, C B I 244.

<sup>58)</sup> Die Fassung des Dekrets wird am 5. März 1436 in der *deputatio pro communibus* verlesen, C B IV 73.

<sup>59)</sup> Vergl. Kap. I, Basler Zeitschr., Bd. 28, S. 179 ff.

<sup>60)</sup> Beschluß der Generalkongregation: C B IV 92.

<sup>61)</sup> M C II 847 ff. Das richtige Datum ergibt sich aus den Protokollen, C B IV 94.



stolischen Stuhls die am Ort der Papstwahl anwesenden Kardinäle am zehnten Tage der Sedisvakanz in einer Kapelle zusammenkommen sollen, um sich von da in feierlicher Prozession ins Konklave zu begeben. Nur zwei Familiare darf jeder von ihnen mitnehmen; doch können der Zeremonien halber auch zwei Kleriker mitgenommen werden. Streng hat der Kämmerer, zusammen mit dem damit beauftragten Wachpersonal, für die Einhaltung der Konklaveordnung zu sorgen: findet er Lebensmittel und ähnliches in den einzelnen Zellen der Kardinäle, so muß er alles entfernen, darauf das Konklave schließen und dann nur noch so viel an Speisen hereinkommen lassen, als für mäßigen Unterhalt notwendig ist.

Am Tage nach Betreten des Konklaves hören die Kardinäle eine Messe vom heiligen Geist, nehmen die Kommunion und schwören, bevor der Wahlakt beginnt, einen Eid: denjenigen zum Papst zu wählen, den sie für nützlich und tauglich hielten, dem nicht ihre Stimme zu geben, von dem sie wissen, daß er mittelbar oder unmittelbar für sich die Wahl betreibt, und dem Erwählten erst dann Obedienz zu leisten, wenn er den vom Basler Konzil vorgeschriebenen Papsteid abgelegt hat. Sodann der Wahlakt selbst: jeder Kardinal darf auf seinen Wahlzettel höchstens drei Namen setzen; nennt er mehr als einen, so muß einer der genannten ein Nichtkardinal sein. An jedem Tag darf nur ein Skrutinium stattfinden; einigen sich nicht zwei Drittel der Stimmen auf einen Mann, so werden die Wahlzettel sogleich verbrannt. Erst nach sechs Skrutinia darf zum Akzeß<sup>62)</sup> geschritten werden.

Einen Tag, nachdem ihm die Wahl mitgeteilt wurde, muß der Elekt Konsens leisten: tut er dies nicht, so ist seine Wahl ungültig und es muß zu einer neuen geschritten werden. Ist der Konsens wie vorgeschrieben abgelegt, so leisten die Kardinäle dem Elekt sogleich Obedienz, worauf er unbestritten als Papst zu gelten hat<sup>63)</sup>.

Die Form des Konsenses aber ist ein Eid (derselbe, von dem schon oben, beim Eid der Kardinäle, die Rede war):

<sup>62)</sup> Über den Akzeß vergl. Hinschius I 286.

<sup>63)</sup> Das Verbot der Bezweiflung einer Wahl nach der Obödienzleistung hatte den Zweck, zukünftige Schismen zu verhindern, C B I 244.

den katholischen Glauben festzuhalten, wie er bestimmt ist durch die Apostel, die Kirchenväter, die allgemeinen Konzilien, die nun namentlich aufgezählt werden, darunter auch das Konstanzer und Basler Konzil. Auch verspricht der Elekt, sich um den Schutz des katholischen Glaubens, die Ausrottung der Ketzereien, die Reform der Sitten und den Frieden des Christenvolks zu bemühen, und schwört, Generalkonzilien abzuhalten und die Wahlen zu bestätigen gemäß den Dekreten des Basler Konzils.

Dies der Inhalt der beiden Dekrete<sup>64</sup>). Zu ihrer richtigen Würdigung ist es zunächst nötig, festzustellen, was sie an alten kanonischen Bestimmungen übernehmen, was sie Neues bringen. Sie müssen also verglichen werden mit der Konklaveordnung Gregors X. von 1274 und deren Ergänzungen aus dem 14. Jahrhundert durch Klemens V. und Klemens VI.<sup>65</sup>).

Die Basler Väter sagen es selbst in der Einleitung ihres ersten Dekrets, sie erließen ihre Bestimmungen unter Erneuerung und Erweiterung der Papstwahlinstitutionen der Konzilien und Päpste<sup>66</sup>). Der Inhalt des Dekrets zeigt dasselbe: Wenn die Basler bestimmen, daß die Kardinäle am zehnten Tage der Sedisvakanz zusammentreten sollen, so wiederholen sie damit nur einen Punkt der Konklaveordnung Gregors X. von 1274<sup>67</sup>). Wenn sie die Zahl der begleitenden Diener auf zwei beschränken, so erneuern sie damit einen Punkt der Konstitution Klemens VI. von 1351<sup>68</sup>). Was schließlich die Basler betreffend die Klausur bestimmen, das dient nur zur genauen Beachtung der Ordnung, die Gregor X. geschaffen, seine Nachfolger ergänzt und gemildert hatten<sup>69</sup>).

<sup>64</sup>) Über den Anhang des zweiten Dekrets, von den päpstlichen Regierungspflichten später.

<sup>65</sup>) Vergl. Hinschius I 267 ff.

<sup>66</sup>) M C II 847: Proinde institutiones tam sacrorum conciliorum, quam summorum pontificum super Romani electione pontificis editas innovans hec sancta synodus et eis quaedam salubria adiciens, statuit ut . . .

<sup>67</sup>) Cap. 3 „ubi periculum“ in VI<sup>o</sup> lib. I tit. 6, § 1.

<sup>68</sup>) Beginnt: „licet in constitutione“, Raynaldus a. 1351 n. 39. Es ist dies einer der Punkte, in denen Klemens VI. die schärferen Bestimmungen Gregors X. (1 Diener, nur in Notfällen 2) milderte.

<sup>69</sup>) Vergl. Gregors X. Erlaß „ubi periculum“ § 3 und den Clemens V. „ne Romani electioni pontificis“ Clement. lib. I tit. 3 cap. 2.

Sodann die Bestimmungen über den Wahlakt selbst. Die Zweidrittel-Majorität war schon auf dem dritten Laterankonzil (1179) durch Alexander III. festgesetzt worden<sup>70</sup>). Hier aber kommen einschneidende Neuerungen: der wählende Kardinal darf höchstens drei Kandidaten nennen; sobald er mehr als einen auf seinen Stimmzettel setzt, muß einer der genannten ein Nicht-Kardinal sein. Die Wahl von Nicht-Kardinälen war bisher *de iure* nicht ausgeschlossen. Die Praxis aber der Papstwahl hatte seit Beginn des großen Schismas nur Kardinäle auf den apostolischen Stuhl erhoben<sup>71</sup>). Um mit dieser Praxis zu brechen, bringt hier das Basler Dekret eine gewichtige Neuerung, indem es der Wahlfreiheit der Kardinäle eine starke Beschränkung auflegt.

Noch wichtiger aber ist ein anderer Punkt: Der Eid der Kardinäle vor Beginn des Wahlakts. Für die Integrität der Papstwahl sorgte bisher eine Bestimmung in der Konklaveordnung Gregors X.: Die Kardinäle waren beschworen worden, alle privaten Interessen zurückzustellen; alle auf die Wahl bezüglichen Versprechungen, Verträge, selbst eidlich eingegangene Verpflichtungen, wurden im voraus für null und nichtig erklärt<sup>72</sup>). Die Basler suchen diese Integrität durch einen Eid zu sichern, der dem Eid der Wähler im Dekret über die Wahlen genau entspricht<sup>73</sup>), bis auf einen Zusatz, auf den es hier vor allem ankommt, einen Zusatz, der mit der Integrität der Wahl nichts zu tun hat: Jeder Kardinal beschwört, dem Gewählten erst dann Obedienz zu leisten, wenn er den von der Basler Synode vorgeschriebenen Papst-

<sup>70</sup>) Cap. 6 „*licet de vitanda*“ X lib. I tit. 6.

<sup>71</sup>) Vergl. Hinschius I 279. Zur Zeit des Basler Konzils war diese Praxis schon sprichwörtlich geworden; vergl. die Äußerungen des E.-Bischofs von Lyon, 30. März 1434, M C II 676: ... *de cardinalibus haberentur in Francia tria proverbia: numquam eligere in papam nisi de suo collegio.*

<sup>72</sup>) § 4 der Konstitution „*ubi periculum*“.

<sup>73</sup>) Vergl. den Wortlaut des Eids der Wähler, M C II 403. Auch die Bestimmung, daß die Kardinäle vor Beginn des Wahlakts eine Messe vom Heiligen Geist hören und die Kommunion nehmen müssen, ist analog den Vorschriften des Wahldekrets. Die Ausdehnung dieser Vorschriften des Wahldekrets auf die Wähler des Papstes hatte der E.-Bischof von Lyon in seiner Rede vom 30. März 1434 gefordert, M C II 676/77. Auch der Bischof von Lübeck fordert, Cod. Cus. 168, fol. 203 a, den Eid der Kardinäle vor Beginn des Wahlakts.

eid abgelegt hat<sup>74</sup>). Es ist der Eid, der im zweiten Dekret dem Wortlaut nach angegeben ist, einem Dekret, das nun Punkt für Punkt eine Reihe der wichtigsten Neuerungen bringt. Schon am Tage, nachdem ihm die Wahl präsentiert wurde, muß der Gewählte Konsens leisten, und vor allem: muß diesen Konsens leisten in der Form eines Eides, der, neben dem althergebrachten Glaubensbekenntnis des electus, den Schwur enthält, gemäß den Dekreten der Basler Generalkonzilien abzuhalten und die Wahlen zu bestätigen<sup>75</sup>).

Diese Erweiterung des bisher üblichen Glaubensbekenntnisses bedeutet nichts anderes als eine Vereidigung des Elekts auf die neue Verfassung der Kirche.

Der eine von den beiden hier erwähnten Punkten, die Bestätigung der Wahlen betreffend, ist die Wiederholung einer Bestimmung des Wahldekrets, die ihre Entstehung dem damaligen Kampf um die *clausula irritans* verdankte<sup>76</sup>).

Der andere Punkt, die Abhaltung von Generalkonzilien, bezieht sich auf das Dekret der elften Session vom 27. April 1433, in dem die Basler die Periodizität dieser Konzilien endgültig und zweifelsfrei festgelegt hatten<sup>77</sup>). Schon damals war ausdrücklich bestimmt worden, daß jeder zum Papst Erwählte neben dem Glaubensbekenntnis den Eid ablegen müsse, das Dekret dieser elften Session einzuhalten<sup>78</sup>). Jetzt holt man die damalige Bestimmung wieder hervor und sucht damit die regelmäßige Abhaltung dieser Konzilien ein- für allemal zu sichern.

Es ist uns gelungen, aus der Unterscheidung von Altem und Neuem die eigentliche Bedeutung der beiden Basler De-

<sup>74</sup>) M C II 848: . . . electoque in pontificem non prius obedienciam facere quam juret juxta formam decreti sacri Basiliensis concilii . . .

<sup>75</sup>) M C II 849: Juro eciam prosequi celebracionem conciliorum generalium et confirmacionem elecionum juxta decreta sacri Basiliensis concilii.

<sup>76</sup>) M C II 403. Vergl. Kap. I, Basler Zeitschr., Bd. 28, S. 169 f. Um die Wiederholung dieser Bestimmung im Papsteid entspann sich noch einmal ein Kampf; die Mehrheit setzte die Wiederholung durch; Bemerkung des kastilischen Gesandten C B I 244.

<sup>77</sup>) M C II 352 ff.

<sup>78</sup>) M C II 354: . . . adiciens (sc. sancta synodus) quod quicumque in Romanum pontificem futuris deinceps temporibus assumetur inter alia que profiteri debet . . . juret eciam presens decretum efficaciter observare.

krete über die Papstwahl zu erkennen: Durch die Neuregelung des Wahlaktes wird wieder die Möglichkeit geschaffen, auch Nicht-Kardinäle zu Päpsten zu machen; durch die Eide aber, die dem Wählenden und dem Gewählten vorgeschrieben werden, wird die neue Verfassung der Kirche gesichert.

Daß wir uns bei dieser Feststellung nicht getäuscht haben, beweist die Kritik desjenigen Mannes an unseren Dekreten, den sie vor allem angingen: Eugens IV. Es sind gerade diese beiden Punkte unseres Dekrets, die Neuregelung des Wahlakts und die Eide der Kardinäle und des Gewählten, über die Eugen am meisten und bittersten klagt<sup>79)</sup>: Durch die wider allen Brauch verstößenden Eide, die Kardinäle und Papst ablegen sollten, hätten die Basler die Papstwahl äußerst erschwert, ja beinahe unmöglich gemacht. Was da von den wählenden Kardinälen verlangt werde, das sei, richtig betrachtet, eher ein Anlaß zum Schisma als zum Frieden. Vollends der Eid des Electus sei unerhört, gefährlich, gegen alle Papstwählerlasse der Väter, welche bestimmt hätten, daß der von der Zweidrittel-Majorität Gewählte ohne weiteres Papst sei. Mit Recht hätten die Kirchenväter von den Päpsten nicht Versprechungen oder Eide, sondern ein bloßes Glaubensbekenntnis verlangt. Was schließlich die Art anbetreffe, wie die Basler den Wahlakt neu regelten, so sei dies gegen den löblichen Brauch bei der Papstwahl, wie er bisher eingehalten wurde. Sei es doch schon bei gewöhnlichen Kirchen rechtens, daß der zu Wählende aus dem Schoß der eigenen Kirche genommen werde, wenn sich hier ein Würdiger finde; um so angebrachter sei es, wenn bei der Sedisvakanz des römischen Stuhls die Kardinäle aus ihrer Mitte den neuen Papst wählten<sup>80)</sup>.

---

Die Zulassung von Nicht-Kardinälen zur Papstwürde und der Eid des neugewählten Papstes, das sind auch die beiden Dinge, die bei den Reformforderungen unserer Zeit, soweit sie die Papstwahl betreffen, am meisten hervortreten.

<sup>79)</sup> In seiner Anklageschrift gegen die Basler von Sommer 1436, bei Reynaldus a. 1436 n. 2—15 unter der falschen Bezeichnung: libellus apologeticus.

<sup>80)</sup> Reynaldus, a. 1436 n. 4.

Zunächst die erste Forderung. Was ihr Zweck war, lehrt die schon einmal besprochene Denkschrift des unbekanntes Italiensers vom Anfang des Basler Konzils. Danach soll jeder wählende Kardinal eidlich verpflichtet werden, neben Kandidaten aus seinem Kolleg zum mindesten einen Nicht-Kardinal zu nennen, damit „ein gelehrter und frommer Vater voll göttlichen Eifers erwählt werde“<sup>81)</sup>. Die Rücksicht also auf die größtmögliche Tauglichkeit des Papstes ist der Grund, weshalb mit der bisherigen Praxis gebrochen werden soll<sup>82)</sup>.

Wie weit man zum Teil in dieser Richtung gehen wollte, bezeugt Andreas von Escobar: Manche meinten, es würde zum Nutzen der Kirche dienen, wenn man verordne, daß überhaupt kein Kardinal zum Papst erwählt werden könnte, eine Meinung freilich, die selbst dem Titularbischof von Megara zu radikal ist<sup>83)</sup>. Das Konzil aber hat auch hier mit seiner Bestimmung, daß auf den Wahlzetteln unter mehreren genannten Kandidaten ein Nicht-Kardinal sein müsse, von den radikalsten Forderungen, die vorgebracht wurden, weiten Abstand gehalten.

Ungleich reicher sind die Zeugnisse dafür, wie der zweite Punkt, der Eid des neugewählten Papstes, die Reformgedanken jener Zeit beschäftigte. Schon auf dem Konstanzer Konzil hatte dieser Eid eine Rolle gespielt. Die „Capita agendorum“ hatten unter vielem anderen in den Papsteid die Versprechungen aufnehmen wollen, wenigstens alle zehn Jahre ein Generalkonzil zu berufen, die Statute der Konzilien, vor allem des Konstanzer, einzuhalten<sup>84)</sup>. Aber das dritte Dekret der 39. Session (9. Oktober 1417) hatte sich mit einem

<sup>81)</sup> C B I 206 f. (2).

<sup>82)</sup> Vergl. auch die schon erwähnte Äußerung des E.-Bischof von Lyon über die Kardinäle, M C II 676: . . . numquam eligere in papam nisi de suo collegio, nec nisi peiorem et bestialem, ut eundem regere possint. Ferner die Äußerungen des Nik. Gée, Cod. Cus. 168, fol. 196 b: Taliter eciam quod non semper eligatur de intra collegium. Est enim una pessima presumpcio. Et communiter videbuntur aliqui, qui boni fuerunt cardinales, postea pape effecti infinita mala facere seque parciales et nimis favorabiles reddere propter paciones et consilia plurimorum, quibus se forsan propter eleccionem vel in eleccione astrinxerunt.

<sup>83)</sup> C B I 216, Nr. 2.

<sup>84)</sup> v. d. Hardt I 514.

reinen Glaubensbekenntnis des Neugewählten begnügt<sup>85</sup>). (Es ist wörtlich dasselbe, welches die Basler 23. Session brachte, um ihre verfassungsrechtlichen Bestimmungen anzuhängen.)

Auf dem Konzil von Siena lebten die in Konstanz gescheiterten Bestrebungen wieder auf. Nach den französischen Anträgen von 1423 sollte bestimmt werden, daß die Päpste die Verordnungen der regelmäßig abzuhaltenden Generalkonzilien einzuhalten versprechen<sup>86</sup>).

In Basel aber ist es Andreas von Escobar, der sich ausgiebig auch mit dieser Frage befaßte. Rücksichtslos wie immer geht der Titularbischof auch hier vor: vor Beginn der Wahlhandlung sollte jeder Kardinal schwören, falls er zum Papst erwählt würde, einen zweiten Eid abzulegen, daß er die Dekrete der Generalkonzilien einhalten und ihren Befehlen gehorchen werde. Vor der Krönung aber müßte der neue Papst öffentlich das Bekenntnis ablegen, daß die Gewalt der allgemeinen Kirche und der Generalkonzilien höher stehe als die des Papstes, daß er dem Konzil unterworfen sei<sup>87</sup>).

Wir vergleichen mit diesen radikalen Forderungen des Andreas von Escobar die Bestimmungen des Basler Dekrets der 23. Session. Ganz abgesehen von dem ausdrücklichen Bekenntnis auf die konziliaren Ideen hatte Escobar das Einhaltungversprechen des Papstes für alle Konzilsdekrete verlangt; er hatte damit nur alte Wünsche von Konstanz und Siena wiederholt. Nur zwei Dekrete dagegen sind in der Konsensformel der 23. Session erwähnt: das der 11. Session über die Periodizität der Generalkonzilien und das der 12. Session über die Wahlen. Bei allen anderen Dekreten also bleibt der Dispens des Papstes möglich, zumal da die *clausula irritans* in keines dieser Dekrete eingefügt worden war<sup>88</sup>).

Auch hier also muß es gesagt werden: die radikalsten Tendenzen sind auch in den Papstwahldekreten nicht durchgedrungen<sup>89</sup>).

<sup>85</sup>) v. d. Hardt IV 1439 f. Hübler, 125 ff.

<sup>86</sup>) M C I 32.

<sup>87</sup>) C B I 216 No. 2 und 4.

<sup>88</sup>) Wenigstens nicht in die Reformdekrete, die hier allein in Betracht kommen.

<sup>89</sup>) Dasselbe zeigt sich an einer Reihe anderer Forderungen der Reformliteratur. Der Bischof von Lübeck hatte für die Papstwahl gefordert, daß auf

Weniges läßt sich zur Entstehungsgeschichte unserer beiden Dekrete sagen.

Schon im Mai 1433 beginnt die Beschäftigung der Synode damit. Der Anstoß ging aus vom 24er-Ausschuß<sup>90)</sup>. Am 4. Mai 1433 liegen Anträge ihrerseits über die Papstwahl in der *deputatio pro communibus* vor. Aus dem Beschluß, den diese Deputation damals faßte, läßt sich einiges für die Fassung des ersten der späteren Dekrete entnehmen<sup>91)</sup>: Schon damals, Mai 1433, ist von einem Eid der Kardinäle die Rede, ohne daß wir angeben könnten, wie er zu jener Zeit ausgesehen hat.

Beratungen über unsere Frage lassen sich für die folgende Zeit nur vereinzelt feststellen<sup>92)</sup>. Am 20. September 1434 liegt zum erstenmal eine Fassung des Papstwahldekrets in der *deputatio pro communibus* vor<sup>93)</sup>. Von hier ab berät man über die Form des Dekrets: Am 29. März 1435 soll dem Dekret eine Vorbehaltsklausel angehängt werden betreffend die Konstanzer und Basler Dekrete<sup>94)</sup>; etwas ähnliches findet sich tatsächlich im Dekret der 23. Session<sup>95)</sup>. Nach vereinzelt nachweisbaren Beratungen<sup>96)</sup> schickt die *deputatio pro communibus* das Dekret schließlich, dem Inhalt nach gutgeheißen, zur Abänderung der Form an einen dazu gebildeten Sonderausschuß<sup>97)</sup>. Das Ergebnis ist, daß zuerst, am 14. März 1436, „de professione summi pontificis“ (also das Konsensdekret) in der *deputatio pro communibus* verlesen und gut-

---

jedem Wahlzettel nur ein Kandidat genannt werden könnte, Akzeß sollte erst nach 8 *scrutinia* möglich sein (Cod. Cus. 168, fol. 203 a); ebenso Nikolaus Gée (*ibid.*, fol. 196 b): nur ein Kandidat auf einem Zettel, den Akzeß wollte er gar ganz ausschalten. Das Konzil erlaubt 3 Kandidaten auf einem Wahlzettel und den Akzeß schon nach 6 *scrutinia*, MC II 848.

<sup>90)</sup> MC II 359.

<sup>91)</sup> CB II 398.

<sup>92)</sup> Juli und August 1433: MC II 415, 18. Januar 1434: CB III 9.

<sup>93)</sup> CB III 207/08.

<sup>94)</sup> CB III 352.

<sup>95)</sup> MC II 847: ... *decretis huius sacri concilii promulgatis in quarta et septima sessionibus in suo robore firmiter permansuris*. Gemeint die Dekrete vom 20. Juni 1432 (MC II 198) und vom 6. November 1432 (MC II 280). Vergl. dazu die Bemerkung der kastilischen Gesandten, CB I 243.

<sup>96)</sup> CB III 358, 483.

<sup>97)</sup> CB III 485.



geheißen wird<sup>98)</sup>; dann, am 20. März, auch das Papstwahldekret selbst<sup>99)</sup>. In der Generalkongregation vom 23. März schließlich werden die Beratungen endgültig abgeschlossen; die Publizierung unserer beiden Dekrete kann am 24. März erfolgen<sup>100)</sup>.

Das zweite der eben behandelten Dekrete über den Konsens des Papstes hat, wie schon erwähnt, einen langen Anhang<sup>101)</sup>, in dem die Basler dem heiligen Vater „eine ausführliche Lektion erteilen, wie er zu regieren habe“<sup>102)</sup>.

Schon die unbestimmte Form, in der die Sätze dieses Anhangs gehalten sind, charakterisiert sie als bloße Richtlinien für die Regierung der Kirche. Nur an einzelnen Stellen geht man zum bestimmten Ton des eigentlichen Dekrets über und verbietet oder gebietet etwas ganz genau Bezeichnetes<sup>103)</sup>.

Die Basler haben die Unzulänglichkeit dieses Anhangs zum Konsensdekret selbst gekannt: Im März 1436, also kurz vor seiner Veröffentlichung, beschließt man, durch ein Edikt alle Gemeinden, Vikare, Beamten und sonstige Personen, die eine Reform des Kirchenstaates wünschten, aufzufordern, innerhalb vier Monaten ihre Gutachten der Synode vorzulegen<sup>104)</sup>. Und dabei beschäftigt sich ein großer Teil unseres Dekrets gerade mit der Reform des Kirchenstaates. Mit den bloßen Ratschlägen also dieses Dekrets wollen die Basler noch nicht das letzte Wort zur fraglichen Materie gesprochen haben.

Es würde zu weit führen, diese Ratschläge der Basler — sie lassen sich in solche für die Regierung der allgemeinen und solche für die Regierung der römischen Kirche einteilen — alle im einzelnen zu betrachten. Nur einzelne wichtigere Punkte seien herausgegriffen.

<sup>98)</sup> C B IV 80.

<sup>99)</sup> C B IV 88.

<sup>100)</sup> C B IV 92, 94.

<sup>101)</sup> M C II 849 ff.

<sup>102)</sup> So Hefele, Konziliengeschichte, VII 630. Dort auch eine genaue Inhaltsangabe des Dekrets.

<sup>103)</sup> So z. B. M C II 851: *Juxta Nicolai papae quarti constitutionem statuit sancta synodus ut ad scte. Rom. Eccles. cardinales omnium fructuum . . . medietas pertineat . . .*

<sup>104)</sup> M C II 846.

Die Basler wünschen, daß der Papst Kardinäle und Prälaten mit der Regierung der Provinzen und Hauptstädte des Kirchenstaates betraue, deren Amt nach zwei bis drei Jahren erlöschen soll<sup>105</sup>). Das war eine alte Forderung schon der Konstanzer Reformschriften. Was man damit wollte, zeigt eine entsprechende Forderung des Reformentwurfes der Kardinäle: Zur Regierung der Gebiete des Kirchenstaates sollen Geistliche genommen werden und nicht Laien, da diese sich oft zu Tyrannen aufwürfen und ihre Gebiete nicht mehr herausgeben wollten<sup>106</sup>). Eine Maßnahme also gegen die Entfremdung der Güter des Kirchenstaates haben die Basler mit obigen Sätzen im Sinne.

Deutlicher ist die Absicht der Väter, wenn sie wünschen, der Papst solle in Zukunft keinen Verwandten mehr zum Herzog, Markgrafen, Gouverneur, Truppenbefehlshaber usw. im Kirchenstaat machen<sup>107</sup>). Der Nepotismus der Päpste sollte hiermit getroffen werden, gegen den die Reformliteratur schon vielfach Stellung genommen hatte<sup>108</sup>).

Ferner erneuern die Basler die Konstitution Niklaus' IV., wonach die Hälfte aller Einkünfte des Kirchenstaates den Kardinälen zusteht<sup>109</sup>). Wir kennen schon von der Geschichte der Entschädigungsfrage her die entsprechenden Forderungen der Reformvorschriften<sup>110</sup>). Den Kardinälen war natürlich besonders an der Erneuerung dieser Konstitution gelegen: Nachdem Martin V. den Vorschlag ihres Reformausschusses zurückgewiesen hatte, war dieser Punkt erneut in der Wahlkapitulation Eugens IV. aufgetreten<sup>111</sup>). So verwirklicht das Basler Dekret auch hier einen alten Wunsch.

Mehrfach ist in dem Dekret von der Beteiligung der

<sup>105</sup>) MC II 850.

<sup>106</sup>) CBI 176 (27).

<sup>107</sup>) MC II 851.

<sup>108</sup>) Vergl. z. B. den Traktat „de necessitate reformationis“, Kap. V., v. d. Hardt I 281. Ferner den Papsteid nach einem Vorschlag im Konstanzer 1. Reformatorium, v. d. Hardt I 591 ... ad custodiendum castra vel rockas Eccl. Rom. non mittam aliquem consanguineum vel affinem ...

<sup>109</sup>) MC II 851. Wortlaut der Stelle o. S. 24, Anm. 103.

<sup>110</sup>) MCI 34; CBI 173/74; vergl. Kap. II, Basler Zeitschr., Bd. 28, S. 202 u. 204.

<sup>111</sup>) Raynaldus, a. 1431 n. 7.

Kardinäle an der päpstlichen Regierung die Rede. Diese Frage hatte eine bedeutende Vergangenheit.

Schon in Konstanz hatte man sich lebhaft mit ihr beschäftigt: Die *Capita agendorum* — es war schon einmal davon die Rede, wie sie das Glaubensbekenntnis des Papstes zu einem Verfassungseid auszubauen wünschten<sup>112)</sup> — wollten den neugewählten Papst schwören lassen, nichts Gewichtiges zu unternehmen ohne die Kardinäle; ihre schriftliche Zustimmung sollte für alle bedeutenderen Maßnahmen erforderlich sein<sup>113)</sup>.

Das Kardinalkolleg soll also ein Senat werden an der Seite des Papstes, eine Regierungsbehörde, an deren Zustimmung er für jede wichtigere Angelegenheit gebunden ist.

In Konstanz waren diese Bestrebungen ohne Ergebnis geblieben. So sehen wir sie in Siena wieder aufleben: Die französischen Anträge von 1423 fordern Zustimmung und Unterschrift von wenigstens zwei Dritteln der Kardinäle bei allen Ernennungen von Stadt- und Festungskommandanten, sowie bei Besteuerung der Laienbevölkerung des Kirchenstaates<sup>114)</sup>.

Am stärksten sind diese oligarchischen Tendenzen natürlich bei den Kardinälen selbst. Mehrfach waren sie schon in ihren Reformentwürfen vor dem Sienenser und Basler Konzil hervorgetreten<sup>115)</sup>. Am deutlichsten aber geschah dies in der Wahlkapitulation vom März 1431.

Eugen IV. hatte unter vielem anderen geloben müssen, ohne die unterschriebene Zustimmung der Mehrheit des Kollegs keine Verlegung der Kurie vorzunehmen, keinen Krieg zu führen oder Bündnisse zu schließen, keine neuen Steuern im Kirchenstaat aufzulegen, keiner weltlichen Macht die Besteuerung des Klerus zu erlauben, keine Entfremdungen an Gütern des Kirchenstaats vorzunehmen<sup>116)</sup>.

Auch in der Basler Reformliteratur hatte sich dieselbe oligarchische Tendenz bemerkbar gemacht, am deutlichsten

<sup>112)</sup> Vergl. o. S. 21.

<sup>113)</sup> v. d. Hardt I 513.

<sup>114)</sup> M C I 35, 34.

<sup>115)</sup> Vergl. C B I 166 (5), 173/74, 176 (27 v).

<sup>116)</sup> Raynaldus, a. 1431 n. 5—7.

in der Denkschrift des unbekanntes Italieners<sup>117)</sup>: der Papst sollte vor allem keinen Krieg führen dürfen ohne Zustimmung der Mehrheit des Kollegs.

Was ist nun von diesen mannigfachen Forderungen ins Dekret übergegangen?

Was zunächst die Regierung des Kirchenstaats anlangt, so findet sich ein guter Teil der besprochenen Wünsche im Dekret wieder. Wenn z. B. das Dekret die Lehensträger, Gouverneure, Kastellane usw. des Kirchenstaats schwören läßt, im Falle der Sedisvakanz die ihnen anvertrauten Gebiete nach dem Befehl der Kardinäle zu behalten oder widerspruchslos herauszugeben, so ist dies eine fast wörtliche Wiederholung des entsprechenden Punkts der Wahlkapitulation von 1431<sup>118)</sup>. Ein bedeutender Machtzuwachs der Kardinäle ist es ferner, wenn das Dekret verordnet, daß die Ein- und Absetzung aller Rektoren, Gouverneure und Festungskommandanten des Kirchenstaates nur mit Zustimmung der Kardinäle geschehen dürfe<sup>119)</sup>. Auch hier wird man an vielfache ähnliche Forderungen der Reformschriften erinnert<sup>120)</sup>.

Weniger befriedigend war die Lösung des Dekrets für den anderen Teil der Frage: Die Beteiligung des Kollegs an der Regierung der allgemeinen Kirche. Hier meint das Dekret nur, es sei sehr förderlich für die Allgemeinheit, wenn nach alter Sitte die gewichtigen und schwierigen Geschäfte, die dann im einzelnen aufgezählt werden, nach dem Rat der

<sup>117)</sup> C B I 208 (4), (5).

<sup>118)</sup> Dekret der 23. Session,  
M C II 851:

quod sede vacante ad mandatum cardinalium civitates, terras, loca, arces et castra ac gentes nomine Rom. ecclesie tenebunt et tradent libere ac sine contradiccione.

<sup>119)</sup> M C II 851.

<sup>120)</sup> Vergl. z. B. die Anträge der Franzosen von 1423, M C I 35; ferner Bischof von Lübeck, Cod. Cus. 168, fol. 203 b/204 a: Provideatur ut talia dominia, regna sive regnorum census atque bona ... per aliquos dominos cardinales sollertes et activos et alios manufideles ad id aptos de consilio et consensu dominorum cardinalium vel majoris partis ad id assumendos de cetero gubernentur.

Wahlkapitulation von 1431:

quod sede vacante ad mandatum dominorum cardinalium civitates, terras, loca, arces et castra ecclesie immediate subjecta tradent et expediant libere et sine contradiccione quacumque.

Kardinäle erledigt würden<sup>121)</sup>. Eine bloße Mahnung also an den Papst in nicht bindender Form, den Rat der Kardinäle heranzuziehen, nicht ein entschiedenes Gebot, ihre Zustimmung einzuholen, wie dies so häufig gefordert worden war.

## II. Reorganisation des Kardinalkollegs, Amts- und Lebensführung der Kardinäle.

Die Reorganisation des Kardinalkollegs ist schon auf dem Konstanzer Konzil einer der immer wiederkehrenden Wünsche aller Denkschriften zur Kirchenreform. Die Klagen über die Verwahrlosung des Kollegs lassen sich an Heftigkeit nicht gut überbieten. Auf keine bessere Weise, meint Nikolaus von Clémange, könnte ein Künstler den Hochmut darstellen, als indem er dem Betrachter das Bild eines Kardinals vorführe. Wer könnte den ungeheuren Schlund ihrer Begehrlichkeit mit Worten schildern? Sie besitzen die fettesten aller Pfründen bis zu 400, ja 500 an der Zahl, und geben sich nicht einmal damit zufrieden<sup>122)</sup>.

Kein Wunder, daß solchen Anklagen gegenüber — auf die Frage ihrer Berechtigung gehen wir nicht näher ein — auch die Reformwünsche bisweilen sehr radikal ausfielen. Auf dem Konstanzer Konzil gab es eine Richtung, die den Stand der Kardinäle am liebsten ganz ausgetilgt hätte<sup>123)</sup>, denn er sei unnütz und schädlich, weder von Aposteln noch von Konzilien eingesetzt, vielmehr seien die Kardinäle aus dem Klerus niederster Stufe nur durch den wachsenden Pomp des Papsttums aufgestiegen; ihr ursprüngliches Geschäft seien Dienstleistungen bei Begräbnissen gewesen<sup>124)</sup>.

Wir übergehen diese radikalen Auswüchse und wenden uns zu den ernst zu nehmenden Reformwünschen der Konstanzer Väter. Es sind im wesentlichen drei Punkte, die in den Reformprogrammen immer wiederkehren: Festsetzung einer Höchstzahl von Kardinälen<sup>125)</sup>, möglichste Beteiligung

<sup>121)</sup> M C II 852.

<sup>122)</sup> Nikol. v. Clémange, de ruina ecclesiae, v. d. Hardt I 315 f.

<sup>123)</sup> Canones reformationis, Cap. II v. d. Hardt I 418.

<sup>124)</sup> Nikol. v. Clémange, de ruina eccles., l. c I 315.

<sup>125)</sup> Consultaciones Cardinalium, v. d. Hardt II 585.

aller Nationen an der Zusammensetzung des Kollegs<sup>126)</sup> und Neuregelung der für die Kardinalswürde erforderlichen Eigenschaften. Dabei wieder ist die Hauptforderung die gelehrte Bildung: bald soll ein Teil des Kollegs aus Doktoren der Theologie bestehen<sup>127)</sup>, bald sollen nur Gelehrte in den Canones und der Heiligen Schrift Kardinäle werden dürfen, ausgenommen einige wenige aus vornehmerm Geschlecht<sup>128)</sup>.

Auf die Verhandlungen, die um diese Forderungen geführt wurden, im einzelnen einzugehen, ist hier nicht der Ort. Das Ende war, daß auch dieser Reformpunkt durch Einzelkonkordate mit den Nationen erledigt werden mußte, durch Konkordate, die (bis auf das englische Konkordat) eine fast wörtliche Abschrift des entsprechenden Artikels der Reformakte Martins V. vom Januar 1418 bedeuten<sup>129)</sup>.

Danach wird die Höchstzahl der Kardinäle auf 24 festgesetzt, eine Zahl, die nur zugunsten der im Kolleg noch nicht vertretenen Nationen um ein bis zwei überschritten werden darf. Was den gelehrten Grad der Kardinäle anbelangt, so sollen sie Doktoren der Theologie, des kanonischen oder weltlichen Rechts sein, ausgenommen nur wenige aus königlichem oder herzoglichem Geschlecht.

Zwei von den Hauptforderungen der Reformer waren also durch die Konkordate im wesentlichen erfüllt. Nicht so der dritte Punkt, die nationale Zusammensetzung des Kollegs betreffend. Hier muß man sich mit dem allgemein gehaltenen Versprechen Martins V. begnügen, die Kardinäle — soweit dies möglich sei — aus allen Teilen der Christenheit proportional zu nehmen. Die Nationalitätenfrage blieb also in Konstanz so gut wie ungelöst.

Wir wenden uns zum Basler Dekret „de numero et qualitate cardinalium“<sup>130)</sup>. Auf den ersten Blick ergibt sich eine weitgehende Übereinstimmung zwischen diesem Dekret und den entsprechenden Artikeln des deutschen und fran-

<sup>126)</sup> *ibid*; ferner: *Capita agendorum*, v. d. Hardt I 515; *Canones Reformationis*, Cap. II, l. c. 414.

<sup>127)</sup> *Consultaciones Cardinalium*, v. d. Hardt II 585.

<sup>128)</sup> *Capita agendorum*, l. c. I 515.

<sup>129)</sup> v. d. Hardt I 1021, 1056; IV 1569.

<sup>130)</sup> M C II 852 f.

zösischen Konkordats, das heißt in letzter Linie der päpstlichen Reformakte vom Januar 1418.

*Basler Dekret:*

Cum summo pontifici sancte Romane ecclesie cardinales in dirigenda christiana re publica collaterales existant, necesse est ut tales instituantur, qui sicut nomine, ita re ipsa cardines sint, super quos ostia universalis versentur et sustententur ecclesie.

Statuit igitur sancta synodus ut deinceps eorum numerus adeo sit moderatus, quod nec sit gravis ecclesie, nec superflua numerositate vilescat. Qui de omnibus christianitatis regionibus, quantum fieri commode poterit, assumantur, ut noticia rerum in ecclesia emergentium facilius haberi et super hiis maturius deliberari possit, sic tamen quod numerum XXIII, inter hos qui nunc sunt et assumendos non excedat, ita quod de una natione ultra tertiam partem respectu cardinalium pro tempore existentium, ac de una civitate et diocesi ultra unum inde oriundum, et de ea natione, que nunc ultra tertiam partem habet, usque ad ipsius tercie partis reductionem esse nequeant. Sint viri in scientia moribusque ac rerum experientia excellentes, non minores XXX. annis, magistri, doctores seu licenciati cum rigore examinis in iure divino vel humano; sit saltem tercia vel quarta pars de magistris aut licenciatis in sacra scriptura.

*Reformakte Martins V.:*

Statuimus

ut deinceps numerus cardinalium S. E. R. adeo sit moderatus, quod nec sit gravis ecclesie, nec superflua numerositate vilescat. qui de omnibus partibus christianitatis proportionabiliter quantum fieri poterit assumantur, ut noticia causarum et negotiorum in ecclesia emergentium facilius haberi possit et aequalitas regum in honoribus eccl. observetur. Sic tamen quod numerum viginti quatuor non excedant, nisi pro honore nationum quae Cardinales non habent unus vel duo pro semel de consilio et consensu cardinalium assumendi viderentur. —

Sint autem viri in scientia moribus et rerum experientia excellentes, doctores in theologia aut in iure canonico vel

Inter hos autem viginti quatuor esse aliqui poterunt, admodum pauci, filii fratres aut nepotes regum seu magnorum principum, in quibus cum circumspicione et maturitate morum competens litteratura sufficiat. Non fiant cardinales nepotes ex fratre vel sorore Romani pontificis aut alicuius cardinalis viventis, non illegitime nati, non corpore viciati, nec alicuius criminis aut infamiae nota respersi. Predicto autem numero XXIII, pro magna ecclesie necessitate vel utilitate duo alii, in quibus vite sanctitatas vel eximie virtutes refulgeant, quamquam memoratos (gradus) non habeant, ac de Grecis, cum Romane ecclesie uniti fuerint, insignes aliqui viri adici poterunt. Non fiat cardinalium electio solum per auricularia vota, sed illi solum assumi possint, in quos facto vero scrutinio ac publicato maiorem partem cardinalium per subscriptionem manus proprie constiterit collegialiter consensisse; desuper eciam apostolice littere cum subscriptione cardinalium conficiantur,...

civili praeter admodum paucos qui de stirpe regia vel ducali vel magni principis oriundi existant, in quibus competens litteratura sufficiat

non fratres aut nepotes ex fratre vel sorore alicuius cardinalis viventis, nec de uno ordine mendicantium ultra unum nec corpore vitiati aut alicuius criminis vel infamiae nota respersi.

Nec fiat eorum electio per auricularia vota solummodo sed etiam cum consilio cardinalium collegialiter, sicut in promotione episcoporum fieri consuevit. qui modus etiam observetur quando aliquis ex cardinalibus in episcopum assumetur.

Es liegt klar zutage: Die Basler haben bei der Abfassung ihres Dekrets das französische und deutsche Konkordat oder gar die Reformakte Martins V. selbst als Vorlage benützt und, wo es ging, den Wortlaut übernommen. Im wesentlichen unterscheidet sich das Basler Dekret von der Reformakte Martins V. nur in zwei Punkten: In der Regelung der Nationalitätenfrage und in der Bestimmung, daß bei der Neuwahl von Kardinälen in Zukunft das schriftliche Wahlverfahren (scrutinium) — statt des bisherigen mündlichen — anzuwenden sei. Auch in letzterem Punkte sind die Basler



Väter nicht Original; sie übernehmen vielmehr nahezu wörtlich eine Forderung, die schon der Konstanzer erste Reformausschuß aufgestellt hatte, die aber in der Reformakte Martins V. nicht verwirklicht worden war.

*Basler Dekret:*

Non fiat cardinalium electio solum per auricularia vota, sed illi solum assumi possint, in quos facto vero scrutinio ac publicato maiorem partem cardinalium per subscriptionem manus proprie constiterit collegialiter consensisse; desuper eciam apostolice littere cum subscriptione cardinalium conficiantur...

*Konstanzer*

*I. Reformatorium* <sup>131)</sup>).

Nec fiat eorum electio per auricularia vota solum modo. Sed illi solum eligi et assumi possint, in quos facto vero scrutinio ac publicato majorem partem cardinalium per subscriptionem manus propriae constiterit collegialiter consensisse. Et apostolicae litterae conficiantur exinde.

Ein weiterer Beweis für den engen Zusammenhang, der zwischen der Basler und Konstanzer Reformarbeit besteht. Von der Nationalitätenfrage abgesehen, sind die Basler Väter nur in einem Punkte mit der Lösung der Konkordate nicht einverstanden; hier greifen sie weiter zurück auf den Text des ersten Konstanzer Reformausschusses. Nicht bloß die Konstanzer Konkordate also waren ihnen bekannt — das wäre weiter nicht verwunderlich —, auch das Elaborat der ersten Konstanzer Reformkommission muß ihnen als Vorlage gedient haben.

Es bleibt noch zu untersuchen, wie in Basel die Entscheidung in der Nationalitätenfrage zustande kam.

Es kann uns nicht wunder nehmen, wenn wir gerade an diesem Punkt die Wünsche der Reformschriften besonders lebhaft wieder einsetzen sehen. Gewiß tauchen auch eine Anzahl anderer Forderungen wieder auf: Höchstzahl <sup>132)</sup>, Gelehrtengrad, Ausschluß der Verwandten vom Kardinalkolleg <sup>133)</sup> und anderes, meist Wiederholungen aus den Konkor-

<sup>131)</sup> v. d. Hardt I 594.

<sup>132)</sup> Reformanträge der französischen Nation an das Konzil von Siena, M C I 34. Andreas von Escobar, C B I 216.

<sup>133)</sup> Andreas von Escobar, l. c. Nikol. Gée, Cod. Cus. 168, fol. 196 b: Unter den Kardinälen jeder Nation mindestens zwei Doktoren der Theologie,

daten, die ja, zeitlich und örtlich beschränkt, durch ein unbegrenztes Dekret ersetzt werden sollten. Aber das Hauptinteresse der Reformen wendet sich doch der Frage der nationalen Zusammensetzung des Kollegs zu. Hier mußte Neues geschaffen werden; hier konnte man sich nicht damit begnügen, die allgemein gehaltenen Worte der Konstanzer Konkordate zu wiederholen. Handelte es sich doch darum, das Kardinalkolleg umzuwandeln zu einem konstitutionellen Regierungsfaktor der allgemeinen Kirche; sollte doch der Papst für jede wichtigere Regierungshandlung im Kirchenstaat und in der übrigen Kirche an die Zustimmung des Kollegs gebunden werden<sup>134</sup>). Vertretung im Kardinalkolleg bedeutete also für jede Nation Anteilnahme an der Regierung der allgemeinen Kirche.

Es ist bezeichnend, daß gerade die französische Nation als erste die Nationalitätenfrage wieder aufwirft: in ihrer Reformdenkschrift auf dem Konzil von Siena von Ende 1423. Um eine gleichmäßige Zusammensetzung des Kollegs zu erreichen, soll in Zukunft keine Nation weitere Kardinäle stellen dürfen, bis die übrigen Nationen proportional nachgerückt sind. Die päpstliche Willkür in der Ernennung von Kardinälen soll noch weiter eingeschränkt werden: Jede Nation präsentiere in Zukunft ihre Kandidaten dem Papst; aus der Zahl dieser Kandidaten hat der Papst dann die neuen Kardinäle zu nehmen<sup>135</sup>).

Bei solchen Forderungen ist es leicht erklärlich, daß die Präsidenten des Papstes in Siena jede Diskussion über die französischen Reformanträge verhinderten. Gerade der Artikel über das Kardinalkolleg erfüllte sie mit besonderem Schrecken<sup>136</sup>). Man hatte zuviel gefordert. Die Folge war die jähe Auflösung des Konzils.

In Basel ist es zuerst die deutsche Nation, die im Februar 1433 unsere Frage wieder aufwirft, im Zusammenhang mit der Frage der Entschädigung an Papst und Kardinäle für

---

die anderen des Rechts; an Stelle eines der letzteren darf auch ein Mann königlicher Abstammung treten.

<sup>134</sup>) Vergl. o. S. 26.

<sup>135</sup>) M C I 34.

<sup>136</sup>) Nach Joh. v. Ragusa, M C I 35.

den geforderten Ausfall der Annaten und Servitien. Zum Unterhalt der Kardinäle wollen die Deutschen nur dann beitragen, wenn das Kolleg proportional aus allen Nationen zusammengesetzt werde<sup>137</sup>). Das bedeutet: eine angemessene Vertretung im Kolleg soll sie davor bewahren, zum Unterhalt anderer als deutscher Kardinäle beitragen zu müssen<sup>138</sup>).

Wie sich das Konzil zu diesen Anträgen der deutschen Nation einstellte, erfahren wir nicht. Nur aus vereinzelt Äußerungen können wir entnehmen, daß der Plan einer Reform des Kardinalkollegs seither umging<sup>139</sup>).

Mit dem Beginn des Jahres 1434 aber tritt unser Reformpunkt mehr in den Vordergrund, und wieder ist der Anlaß die Entschädigungsfrage: ein Antrag der 12-Männer in dieser Frage wird im Januar 1434 besprochen; im Zusammenhang damit wird eine Einschränkung der Zahl der Kardinäle gefordert<sup>140</sup>).

Es war also dieser Gedanke — für den Unterhalt der Kardinäle kann erst gesorgt werden, wenn das Kolleg reformiert, vor allem seine nationale Zusammensetzung geregelt ist —, der das Streben nach der Reform des Kardinalkollegs dauernd wach hielt.

Eben dieser Gedanke verhalf unserem Reformpunkt zu der schon einmal erwähnten Sensation vom 30. März 1434<sup>141</sup>). Cesarini hatte eben das Simoniedekret mit seinem neu hinzugekommenen Anhang über den Unterhalt von Papst und Kardinälen verlesen<sup>142</sup>). Diesen Anlaß benutzt der Erz-

<sup>137</sup>) C B I 196 (4). Auch der Bischof von Lübeck, Führer der deutschen Nation auf dem Konzil, fordert in seiner Denkschrift von 1433, Cod. Cus. 168, fol. 203 b: . . . ut de singulis aliis nacionibus (außer Italienern) cardinales inantea eciam assumantur. Ferner Festsetzung eines Mindestalters von 30 Jahren. (Letzteres ins Dekret übergegangen.)

<sup>138</sup>) Von einem ähnlichen Antrag ist in dem Traktat des B. von Cadix die Rede, der nicht viel früher entstand, Finke, Forschungen und Quellen, 287: Nec videtur bonum avisamentum illud, quod dicitur, quod teneantur sustentare cardinales ille regiones, de quorum partibus sint . . .

<sup>139</sup>) 27. Juli 1433: Beratung über die Zahl der Kardinäle, C B II 455, 16. Oktober 1433: Cesarini kündigt Verordnungen an über die nationale Zusammensetzung des Kollegs u. a. M C II 480, C B II 505.

<sup>140</sup>) C B III 8.

<sup>141</sup>) M C II 676/77, C B III 53. Vergl. auch C B V 86.

<sup>142</sup>) Vergl. Kap. II, Basler Zeitschr., Bd. 28, S. 216 f.

bischof von Lyon, um sich in wilden Schmähungen gegen den Stand der Kardinäle zu ergehen. Wie könne man nur so viel Aufhebens von diesem Stande machen, der ja gar nicht von Christus eingesetzt, vielmehr erst von den Päpsten errichtet worden sei, ursprünglich nur, um Dienste bei Begräbnissen zu leisten<sup>143</sup>). Dann, nach einer Abschweifung, aus der wir das Streben der Franzosen nach einem neuen avignonesischen Papsttum heraushören: Zurzeit seien dreizehn Kardinäle aus Italien, aus der ganzen übrigen Welt nur sechs; warum sollten denn die Italiener von allen anderen Nationen unterstützt werden, von Nationen, die ganz ungenügend im Kardinalkolleg vertreten seien? Ganz abgesehen davon, daß auf diese Weise immer nur Italiener zu Päpsten gewählt würden. In Zukunft sollten also die Italiener ihre eigenen Kardinäle, ebenso wie die Franzosen und Deutschen die ihrigen, unterhalten. Das Annatendekret mit der Entschädigung aber könne erst erledigt werden, wenn für die Zusammensetzung des Kardinalkollegs aus allen Nationen gesorgt sei.

Ganz unverhohlen sprechen hier die Franzosen das aus, was in den deutschen Anträgen vom Februar 1433 nur angedeutet wurde: Die Reform des Kardinalkollegs hinsichtlich seiner nationalen Zusammensetzung ist deshalb so dringend erwünscht, weil jede Nation nur ihre eigenen Kardinäle unterstützen will. Leicht zu erklären aber ist es, warum gerade die Franzosen am leidenschaftlichsten eine gleiche Vertretung aller Nationen im Kolleg fordern: länger als ein halbes Jahrhundert hatte Frankreich den päpstlichen Stuhl besetzt und damit unbestritten den größten Einfluß auf die Regierung der allgemeinen Kirche ausüben können. Mit dem Beginn des Schismas war diese Suprematie ins Wanken geraten, mit der Tilgung des Schismas durch das Konstanzer Konzil erloschen. Nun sucht man den verlorenen Einfluß nach Kräften wieder herzustellen, und, da ein neues avignonesisches Papsttum so leicht nicht wieder zu schaffen war,

<sup>143</sup>) Man erinnere sich, daß Nikol. v. Clémange zu Beginn des Konstanzer Konzils mit denselben Worten — wenn auch aus anderem Anlaß — den Stand der Kardinäle kritisiert hatte (vergl. o. S. 28), ein Beweis für den schlagwortartigen Charakter, den diese radikalen Meinungen angenommen hatten.

sich wenigstens durch eine größere Zahl von Kardinälen einen gewissen Einfluß auf die Regierung der allgemeinen Kirche zu sichern<sup>144</sup>). So betrachtet, verstehen wir das Verlangen der französischen Anträge von Siena, den Nationen das Präsentationsrecht der Kandidaten des Kardinalats zu verschaffen, so auch erklären sich die Klagen des Erzbischofs von Lyon, daß immer nur Italiener zu Päpsten gewählt würden.

Noch einmal erscheint während der Beratungen des Jahres 1434 die Frage der Reform des Kardinalkollegs im Zusammenhang mit der Entschädigungsfrage<sup>145</sup>). Im September 1434 liegt dann eine fertige Fassung des Dekrets in den Deputationen vor<sup>146</sup>). Es scheint aber, daß diese Fassung keinen Anklang gefunden hat: nichts verlautet über irgendwelche Verhandlungen unsere Frage betreffend. Statt dessen liegt im November 1434 ein neuer Antrag der 12-Männer vor<sup>147</sup>).

Freilich hat dieses Schweigen der Protokolle noch einen besonderen Grund: damals soll eine neue Reformkommission aus allen Nationen und Ständen gebildet werden. Daraus entstand ein heftiger Kampf der Nationen, da die Engländer — unter Berufung auf Konstanz — eine eigene fünfte Nation zu bilden begehren. Die Folge ist eine längere Verzögerung des Fortschritts der Reformarbeit<sup>148</sup>).

Es dauert fast ein Jahr, bis wir wieder von unserem Dekret hören: am 19. September 1435 berät die *deputatio pro communibus* über Artikel der 12-Männer betreffend die Reform des Kardinalkollegs<sup>149</sup>). Die Anträge der 12 sind uns bekannt<sup>150</sup>). Sie beschäftigen sich zum weitaus größten Teil mit der Nationalitätenfrage.

<sup>144</sup>) Bezeichnend hierfür sind die Wünsche der französischen Regierung vom März 1436, C B I 401: *Item quia regnum Franciae pre ceteris in Dei ecclesia refulget, ex ipso debent assumi cardinales in ampliori numero; videatur quod nominentur fideles regi in tanto numero, quod ceteri non prevaleant.*

<sup>145</sup>) Am 9. Juni 1434 in der *deputatio pro communibus*.

<sup>146</sup>) C B III 207/08.

<sup>147</sup>) Am 6. November. C B III 246.

<sup>148</sup>) M C II 769. Vergl. den Brief U. Stöckels vom 19. Oktober 1434. C B I 88.

<sup>149</sup>) C B III 520.

<sup>150</sup>) C B I 241 ff. Warum ich das Stück September 1435 ansetze, statt März 1435 (wie Haller, C B I 115) sei kurz begründet:

Hier unterscheiden sie zwischen den vier Hauptnationen der Italiener, Franzosen, Spanier, Deutschen und allen andern Nationen. Für die vier Hauptnationen soll eine Mindestzahl von vier und eine Höchstzahl von sieben Kardinälen festgelegt werden; für alle übrigen Nationen nur eine Höchstzahl von zwei Kardinälen. Hat zurzeit eine Nation eine größere Zahl von Kardinälen, als ihr nach obigen Bestimmungen zusteht, so darf sie erst dann wieder Kardinäle stellen, wenn dies — nach Abgang einiger ihrer Kardinäle (durch Tod oder sonst) — im Rahmen obiger Zahlen möglich ist<sup>151</sup>).

Endlich also ein Versuch, durch positive Zahlenangaben den einzelnen Nationen einen fest umgrenzten Anteil an der Zusammensetzung des Kollegs zuzuweisen. Daneben aber taucht ein weiterer Plan wieder auf:

Jede Nation ernennt ihre Kandidaten für den Kardinalat, diese Kandidaten muß der Papst zu Kardinälen machen. Nur wenn eine Nation beim Tode eines Kardinals die Nennung eines neuen Kandidaten versäumt, darf der Papst selbst, nach dreimonatlicher Wartezeit, einen neuen Kardinal kreieren, aber auch in diesem Fall nur aus der betreffenden Nation<sup>152</sup>). Jeder dieser Kandidaten ist als Legat der Nation beim Papst anzusehen; er wird seiner Nation gegenüber eidlich verpflichtet, seine Unterschrift zu keiner Maßnahme des Papstes zu geben, die im Widerspruch zum geschriebenen Recht steht<sup>153</sup>).

---

Cesarini hat seine Reformartikel März 1435 nicht als Ganzes eingereicht, sondern nur 10 Artikel betr. die Reform des Gottesdienstes. Nur von diesen 10 Artikeln ist in den Deputationsberatungen vom März 1435 die Rede (C B III 336, 342, 347, 350) nicht aber von „avisamenta rev. patris dom. leg. quoad dominos cardinales data“ (wie es C B I 241 heißt). Aus C B III 474 läßt sich vielmehr entnehmen, daß Cesarini noch am 18. August 1435 seine Denkschrift nicht als Ganzes bei den Deputationen eingereicht hatte. (Vergl. auch C B I 92). Erst zum 24. Oktober 1435 erfahren wir, C B III 549, daß die Friedensdeputation die „capitula reformationis“ Cesarinis durchgesehen habe. Mithin sind zwischen 18. August und 24. Oktober 1435 weitere Reformkapitel Cesarinis eingereicht worden. In diesen Zeitintervall fällt die im Text oben erwähnte Nachricht der Protokolle vom 19. September 1435, C B III 520. Es ist die einzige Nachricht der Protokolle über einen 12. er Antrag betr. Kardinalkolleg in diesem Zeitraum, zugleich die letzte dieser Art.

<sup>151</sup>) C B I 241 (3), (4); 242 (7).

<sup>152</sup>) C B I 241 (5), 242 (8).

<sup>153</sup>) C B I 241 (6).

Es sind die alten französischen Forderungen von Siena, diesmal zum Extrem gediehen: die Kardinäle werden geradezu zu ständigen konstitutionellen Vertretern der einzelnen Nationen an der römischen Kurie, zu Vertretern, die ein Mitbestimmungsrecht besitzen bei der Regierung der allgemeinen Kirche und die noch dazu ihren Auftraggebern durch Eid verpflichtet sind. Und alles das ist nicht etwa bloß die private Meinung einiger radikaler Köpfe; es ist das Beratungsergebnis einer offiziellen Kommission des Konzils. Es muß also in allem Ernst an die Verwirklichung dieser Gedanken gedacht worden sein.

Aber nichts von all den Vorschlägen der 12 ist im Dekret vom 24. März 1436 verwirklicht worden. Wie kam es, daß diese groß angelegten Pläne scheiterten?

Am 19. September 1435 konnte die *deputatio pro communibus* über den ihr vorgelegten Antrag der 12 zu keinem Beschluß kommen<sup>154</sup>). Die Abstimmung darüber scheint aber fortgesetzt worden zu sein; am 5. Oktober 1435 ist man so weit, daß man den Sonderausschuß mit der Abfassung einer neuen Dekretform beauftragen kann<sup>155</sup>).

Darauf langes Schweigen der Protokolle. Erst am 11. Februar 1436 wird die fertige Fassung des Dekrets der *deputatio pro communibus* vorgelegt, um ohne weiteres angenommen zu werden<sup>156</sup>). Und von da ab wird an der Form des Dekrets selbst nichts mehr geändert, nur über die Einfügung der *clausula irritans* entbrennt noch einmal ein Kampf.

In der Zeit zwischen 5. Oktober 1435 und 11. Februar 1436 muß also die im Dekret vorliegende Lösung der Nationalitätenfrage gefunden worden sein, die von den Vorschlägen der 12 vom September 1435 so sehr abweicht. Über die Vorgänge dieser Zeit gibt uns ein Bericht der kastilischen Gesandten Auskunft: man hatte ursprünglich wohl die Absicht, die Nationalitätenfrage in positivem Sinne zu lösen, das heißt jeder Nation eine bestimmte Zahl von Kardinälen zuzuweisen. Es sei aber ein großer Kampf entstanden über die

---

<sup>154</sup>) C B III 520.

<sup>155</sup>) C B III 533.

<sup>156</sup>) C B IV 44.

Zahl der Nationen. Die Engländer nämlich beanspruchten eine eigene fünfte Hauptnation zu bilden und seien in diesem Streben von den Deutschen und Italienern unterstützt worden. Franzosen und Spanier aber wollen die Engländer bloß als einen Teil der deutschen Nation ansehen. Lange habe dieser Kampf gedauert, und schließlich wußte man sich nicht anders zu helfen, als indem man die ganze positive Formulierung fallen ließ und statt dessen die negative des Dekrets wählte: Keine Nation darf mehr als ein Drittel der jeweils vorhandenen Kardinäle stellen. Dabei sei dann die Frage offen geblieben, ob man die Engländer als eine eigene Hauptnation anzusehen habe oder nicht<sup>157</sup>).

Man verzichtet also auf die von den 12-Männern geforderten festen Zahlen, die eine absolute Höchst- und Mindestgrenze für die einzelnen Nationen ein- für allemal festlegten, und begnügt sich mit einer bloß relativen Höchstgrenze, einer Grenze nämlich, die von dem jeweiligen Stand des Kollegs abhängig ist. Mit diesem Verzicht war aber noch etwas anderes gefallen: mit dem Verschwinden nämlich einer festen Mindestgrenze ist auch das Präsentationsrecht der Nationen hinfällig geworden. Denn nun war ja der Papst nicht mehr gebunden, nach dem Tode z. B. eines Franzosen wieder einen Franzosen zu wählen, und somit war es auch sinnlos, wenn in diesem Falle ein neuer Franzose von seiner Nation präsentiert wurde. Kurz: im Rahmen der neuen negativen Formulierung hatte das Präsentationsrecht der Nationen keinen Platz mehr.

Die alte Streitfrage also um den Anspruch der Engländer auf eine eigene Nation war es, die die hochgespannten Forderungen vom September 1435 zum Scheitern brachte. Im Grunde ist es der Gegensatz zwischen England und Frankreich, der hier zur Auswirkung kommt. Denn daß Deutsche und Italiener sich in unserem Fall auf seiten der Engländer stellen, hat wohl mehr vorübergehende Ursachen: die Deutschen wollen natürlich die Engländer als eigene Nation gelten lassen, damit ihr eigener Anteil an der Zusammensetzung des Kollegs nicht verringert werde; die Italiener aber sind Gegner jeglicher festgelegten Anteilnahme

<sup>157</sup>) C B I 244 Nr. 5.



der Nationen am Kardinalkolleg; sie schlugen sich also auf diejenige Seite, die die ganzen Verhandlungen darüber zum Scheitern bringen kann. Der Gegensatz zwischen Franzosen und Engländern auf dem Konzil aber ist älter und tiefer. Wir haben schon gesehen, wie er im Herbst 1434 die Reformarbeit für längere Zeit lahm legte. Er war seither nicht eingeschlafen, hatte z. B. im Mai 1435 zu einem scharfen Aufeinanderplatzen der Meinungen geführt, wieder bei Gelegenheit einer Debatte über den Anspruch der Engländer auf Bildung einer eigenen Nation<sup>158</sup>).

Da der Kampf um die Einfügung der *clausula irritans* in anderem Zusammenhang behandelt wurde, so genügen zur weiteren Geschichte des Dekrets wenige Worte.

Die Annahme der fertigen Fassung durch die *deputatio pro communibus* am 11. Februar 1436 wurde schon erwähnt. Vergebens versucht die Reformdeputation noch einmal gegen die gefundene Lösung der Nationalitätenfrage Stellung zu nehmen<sup>159</sup>). Cesarini konkludiert in der Generalkongregation vom 2. März 1436 auf Grund der übereinstimmenden *Vota* der drei anderen Deputationen<sup>160</sup>). Der Kampf um die *clausula irritans* zieht dann die endgültige Erledigung des Dekrets noch einige Zeit hinaus; aber nur einmal hören wir noch von einer offenbar ganz geringfügigen Abänderung der angenommenen Fassung<sup>161</sup>), bis dann die Session vom 24. März 1436 die Veröffentlichung brachte.

Das Dekret „*de numero et qualitate cardinalium*“ hat noch einen Zusatz erlebt<sup>162</sup>).

Dieser enthält einmal den Wortlaut eines Treueides, den die Kardinäle beim Antritt ihres Amtes dem heiligen Petrus, der allgemeinen und der römischen Kirche, dem Papst und seinen Nachfolgern zu leisten haben. Von Interesse ist an diesem Eid der Kardinäle nur das Versprechen, zu Entfremdungen von Kirchengut ihre Zustimmung zu versagen, zur Wiedergewinnung der entfremdeten Güter nach Kräften beizutragen und ihre Unterschrift und ihren Rat nur zu geben,

<sup>158</sup>) C B III 380.

<sup>159</sup>) C B IV 71.

<sup>160</sup>) C B IV 72.

<sup>161</sup>) C B IV 80.

<sup>162</sup>) M C II 853 ff.

soweit sie es vor Gott und ihrem Gewissen verantworten können<sup>163</sup>).

Ferner enthält dieser Zusatz für die Amts- und Lebensführung der Kardinäle eine Reihe von detaillierten Vorschriften, die aber — schon ihrer Natur nach — größtenteils zur Undurchführbarkeit verdammt waren. Es erübrigt sich daher, auf diese Bestimmungen des Dekrets näher einzugehen. Nur folgendes sei bemerkt:

Mehrfach läßt sich eine teils wörtliche, teils inhaltliche Übereinstimmung zwischen dem Basler Dekret und einer Reformkonstitution Martins V. vom April 1425 feststellen<sup>164</sup>). Möglicherweise hat diese Konstitution den Baslern als Vorlage gedient.

Das Dekret verordnet eine Einschränkung von Gesinde, Haushalt und Tischgerät der Kardinäle<sup>165</sup>). Dies ist ein Niederschlag der zahllosen Reformwünsche in dieser Richtung<sup>166</sup>). Recht bescheiden und unbestimmt freilich ist die Vorschrift des Dekrets ausgefallen im Vergleich zu den durchgreifenden und detaillierten Forderungen der Reformen.

Weniges ist über die Geschichte unseres Zusatzes zu sagen. Daß sorgfältige Verhandlungen darüber gepflogen wurden, können wir aus vereinzelt Stellen der Protokolle entnehmen:

Am 16. November 1435 erfahren wir, daß die *deputatio pro communibus* über drei Punkte dieses Nachtrages berät, sie zum Teil ohne weiteres gut heißt, zum Teil aber Zusätze und Abstriche anbringen will<sup>167</sup>). Am 19. November 1435 berät man über einen anderen Passus; er wird nur zum Teil gutgeheißen<sup>168</sup>).

<sup>163</sup>) Einen ähnlichen Treueid der Kardinäle hatte der Bischof von Lübeck in seiner Denkschrift von 1433 gefordert. Cod. Cus. 168, fol. 203 a.

<sup>164</sup>) Vergl. MC II 854: *Praelatos et quoscumque alios presertim insignes viros ad curiam Romanam proficiscentes cardinales benigne et honorifice tam publice quam private pertractent...*

mit Döllinger, Beiträge zur polit. etc. Geschichte II 336: ... *studeant Praelatos et alios nobiles viros benigne et honorifice pertractare tam publice quam private...*

<sup>165</sup>) MC II 854.

<sup>166</sup>) CB I 178 (30), 209 (6), 243 (13), Nikol. Gée, Cod. Cus. 168, fol. 196 b.

<sup>167</sup>) CB III 568.

<sup>168</sup>) CB III 575. Es handelt sich um die oben in Anm. 164 zitierte Stelle des Dekrets.

Bis ins kleinste und nebensächlichste hinein also wurde das Dekret durchberaten, ein Beweis dafür, wie irrig es wäre, den Baslern überstürztes Vorgehen bei ihrer Reformarbeit vorzuwerfen.

### *Schluß.*

Es ist den Basler Vätern häufig der Vorwurf gemacht worden, sie hätten einseitig und in blindem Radikalismus nur an die Reform des Hauptes gedacht, an eine Reform im Sinne einer Beschneidung der päpstlichen Machtbefugnisse, einer Zerstörung des monarchischen Charakters der Kirche. Die dringend nötige Reform der Glieder aber sei so gut wie ganz liegen geblieben<sup>169)</sup>.

Alle diese Vorwürfe gehen in letzter Linie zurück auf die tendenziöse Darstellung des Enea Silvio, jenes Mannes, der, zu Amt und Würden gelangt, in der Verdammung der Synode sich nicht genug tun konnte, derselben Synode, auf der er sich einst, noch ein bloßer Notar und Sekretär, eifrig betätigt hatte — im Interesse seiner eigenen Karriere<sup>170)</sup>.

Daß diese Vorwürfe gegen die Basler Reformarbeit, so allgemein ausgesprochen, nicht berechtigt sind, ergibt schon eine flüchtige Durchsicht der Reformdekrete des Konzils. Nicht weniger als sechs von diesen Dekreten beschäftigen sich ausschließlich mit der „reformatio in membris“:

Durch ein strenges Verbot des Konkubinats hat die Synode nach Kräften dafür gesorgt, einen der verbreitetsten und am meisten Anstoß erregenden Mißstände des damaligen Klerus zu beseitigen<sup>171)</sup>. Ebenso läßt sich dem Dekret über die Reform des Gottesdienstes<sup>172)</sup> der redliche Wille nicht

<sup>169)</sup> So Ludwig Pastor, Geschichte der Päpste I 233 f. Georg Voigt, Enea Silvio de Piccolomini I 75 f., 109 f.

<sup>170)</sup> Über die Basler Reformarbeit spricht er sich aus: Wolkan II S. 187 f.

<sup>171)</sup> Dekret der 20. Session vom 22. Januar 1435 M C II 773 f. Auch bei diesem Dekret zeigt es sich, daß die Basler Synode den oft gemachten Vorwurf der radikalen Neuerungssucht nicht verdient: Viele Reformer des Konzils wünschen dem Übel des Konkubinats abzuhelpen durch Abschaffung des Zölibats der Weltgeistlichen. Denkschrift des Bischofs von Lübeck, Cod. Cus. 168, fol. 207 b/208 a. Vergl. Enea Silvio, Wolkan II 184 f. Das Konzil ist dem gegenüber mit seinem Dekret auf dem Boden des alten Rechts geblieben.

<sup>172)</sup> Dekret der 21. Session vom 9. Juni 1435 M C II 802 ff.

absprechen, mit der Laxheit gründlich zu brechen, die bei der Erfüllung der wichtigsten Pflicht der Kirche eingerissen war. Wenn die Synode ferner alle Benefizialprozesse nach dreijährigem friedlichem Besitz unmöglich macht, so schiebt sie damit zweifellos Ärgernis erregenden Streitigkeiten, bei denen das Wohl der Kirche nur Schaden leiden konnte, einen bedeutenden Riegel vor. Dazu die genaue Festlegung, von wann ab der Verkehr mit Exkommunizierten zu meiden sei<sup>173</sup>), die Einschränkung des Übermaßes, das in der Handhabung des Interdikts eingerissen war<sup>174</sup>), vor allem aber: die Wiederbelebung der Provinzial- und Diözesansynoden, jener wichtigsten Organe zur Durchführung der Reform der Glieder im einzelnen<sup>175</sup>); all das legt beredtes Zeugnis dafür ab, daß es der Synode nicht nur um die Reform des Hauptes, um eine Beschneidung päpstlicher Machtbefugnisse zu tun war.

Sodann die Dekrete über die *reformatio in capite* selbst. Bei einer ganzen Reihe von ihnen haben wir feststellen können, daß auch sie nicht ausschließlich gegen den apostolischen Stuhl gerichtet sind:

Das Dekret über die Wiedereinführung der kanonischen Wahlen hatte zwar die päpstlichen Reservationen auf elektive Benefizien im großen ganzen beseitigt, aber es hatte zugleich genaue Vorschriften erteilt, wie diese Wahlen in Zukunft stattfinden sollten, hatte jede Simonie, alle Umtriebe bei der Neubesetzung elektiver Benefizien zu verhindern gesucht — in der ehrlichen Absicht, für taugliche Männer zur Leitung der einzelnen Kirchen zu sorgen und damit eine Grundlage zu geben zur Herbeiführung besserer Verhältnisse an den Gliedern der Kirche. Bei der Reform des Prozeßwesens hatte man wohl in erster Linie die Absicht, die Kompetenz der kurialen Gerichtshöfe auf ein Minimum zu beschränken, die Behandlung der meisten Rechtsfälle den Ordinarien der einzelnen Länder zuzuweisen; aber man hatte

---

<sup>173</sup>) Dekret der 20. Session „de excommunicatis non evitandis“. Über die Bedeutung dieses Dekrets und sein Verhältnis zu Martins V. Erlaß „ad vitanda“ vom Konstanzer Konzil, vergl. Hübler, Exkurs. I, bes. S. 349 ff.

<sup>174</sup>) Dekret der 20. Session „de interdictis non leviter ponendis“ vom 22. Januar 1435 M C II 775.

<sup>175</sup>) Dekret der 15. Session vom 26. November 1433, M C II 525 ff.

auch dabei die Reform der Glieder nicht vergessen, indem man die leichtfertigen Appellationen, ferner alle Appellationen von einer beschwerenden Maßnahme verbot, gleichgültig, ob sie an die Kurie oder an andere Gerichtshöfe gerichtet sind.

Schließlich noch das Dekret, das den Basler Vätern von jeher die heftigsten Vorwürfe wegen ihres rücksichtslosen Vorgehens gegen den apostolischen Stuhl eingetragen hat: das Verbot der Annaten. Wir haben gesehen, wie es erst nach jahrelangen Kämpfen gelungen war, die Vakanzausgaben bei den Ordinarien ebenso wie an der Kurie zu verbieten. Gerade hier also ist der Vorwurf am wenigsten angebracht, die Basler Reformtendenz hätte sich ausschließlich gegen das Haupt gerichtet<sup>176</sup>).

Ebensowenig wie den Vorwurf der Einseitigkeit verdienen die Basler Väter den des blinden Radikalismus. Es war im Laufe der Untersuchung schon mehrfach davon die Rede: das Dekret über die Wahlen hatte die Reservationen des *corpus iuris* auf elektive Benefizien bestehen lassen, ebenso diejenigen, welche in Gebieten vorgenommen werden, die der römischen Kirche mittelbar oder unmittelbar unterworfen sind. Dieselbe Mäßigung zugunsten des Papstes hatte man auch bei der Abschaffung der Reservationen auf nicht elektive Benefizien gezeigt. Das Dekret über die Wahlen hatte ferner dem Papst erlaubt, aus triftigen Gründen von seinen Vorschriften abzuweichen. Erst nachdem Eugen sich systematisch über das Wahldekret hinweggesetzt hatte, hatte man diese Ausnahmeerlaubnis stark eingeschränkt. Im Dekret über

<sup>176</sup>) Enea Silvio gibt den Inhalt des Annatendekrets falsch wieder, wenn er (Wolkan II S. 187) von den Baslern berichtet: ... *beneque actum putant, totumque reformatum, si Romanus Pontifex ... nullas annatas recipiat, si litteras apostolicas gratis elargiatur...*

Erstens spricht er damit geradezu eine Unwahrheit aus: nach dem Annatendekret sollen apostolische Briefe nicht gratis ausgefertigt werden, sondern mit angemessener Bezahlung der Schreiber. Zweitens verschweigt er völlig, daß sich das Abgabenverbot auch gegen die Ordinarien richtete. Der Grund dieser Entstellung ist leicht einzusehen, wenn man Enea wenige Zeilen später sagen hört (Wolkan II 188): *Quicquid apostolicae sedi nocivum videbatur, facile impetratu fuit; adversus alios episcopos nihil intentari potuit.*

Hätte er den Inhalt des Dekrets richtig wiedergegeben, so hätte er sein effektvolles Verdammungsurteil gegen die Basler unterdrücken müssen.

die Abschaffung der Expektanzen hatte man dem Papst die Verleihung vakanter Benefizien „per praeventionen“ erlaubt, hatte ihm außerdem ein Verfügungsrecht über ein, bezw. zwei Benefizien an Kirchen mit 10 bis 50, bezw. 50 und mehr Pfründen eingeräumt.

All diese Zugeständnisse mögen vom Standpunkt der päpstlichen „plenitudo potestatis“ aus gering erscheinen. Zu ihrer objektiven Würdigung aber wird es nötig sein, festzustellen, wie weit die Basler Väter damit von ihrer Vorlage, ihrem ursprünglichen Programm, abwichen. Welches war diese Vorlage und wie sah sie aus?

Daß die Basler Reformarbeit sich im engsten Anschluß an die des Konzils von Konstanz vollzog, wurde im Laufe der Untersuchung wiederholt gezeigt. Aber das Programm für die Reform des Hauptes war auch in Konstanz nicht erst aufgestellt worden; es wurde vielmehr fertig zum Konzil mitgebracht. Mehrfach haben wir gesehen, wie die einflußreichste Nation des Basler Konzils, diejenige, die zu der papstfeindlichen Reformpartei das größte Kontingent stellte, die Franzosen, bei ihren Bestrebungen zur Reform des Hauptes ein ganz bestimmtes Ziel im Auge haben: die gallikanischen Freiheiten. Diese national-kirchlichen Gesetze waren im Jahre 1408 auf Grund des Beschlusses einer Synode des französischen Klerus, von der französischen Regierung verkündet worden, mittels eines Übergriffes in eine fremde Rechtsphäre<sup>177</sup>). Jetzt, in Basel, sollten diese Erlasse der französischen Regierung — die zudem mehr oder weniger auf dem Papier geblieben und von den Päpsten nie anerkannt worden waren — durch allgemeinkirchliche Gesetze sanktioniert werden. Diese gallikanischen Freiheiten waren in letzter Linie die Vorlage für die gegen den apostolischen Stuhl gerichtete Reformarbeit des Basler Konzils:

In zwei Ordonnanzen, veröffentlicht am 15. Mai 1408, verfügt der König von Frankreich gemäß den Beschlüssen der Pariser Nationalsynode von 1406/07, daß in Zukunft alle elektiven Benefizien durch kanonische Wahl der Kapitel, Konvente usw. besetzt werden sollten, daß die Verleihung von Benefizien durch diejenigen stattfinden habe, denen es

<sup>177</sup>) Vergl. Haller, Papsttum und Kirchenreform, 288, 291, 303.

nach gemeinem Recht zustehe, *unerachtet aller generellen wie speziellen Reservationen, Expektanzen* usw., und so lange, bis ein Generalkonzil anderes verordnet habe<sup>178)</sup>. Auch sind alle päpstlichen Steuern, wie Annaten, Servitien, *fructus medii temporis*, Prokurationen usw. für immer verboten<sup>179)</sup>.

Nicht ein einziges von den Zugeständnissen, die die oben aufgezählten Basler Dekrete dem Papst einräumten, ist also in diesen Ordonnanzen enthalten. Nur bei einem ihrer Dekrete sind die Basler Väter ebenso radikal und unerbittlich wie ihre Vorlage: beim Verbot der Annaten. Bei allen anderen weichen sie zugunsten des Papstes mehr oder weniger stark von dieser Vorlage ab. So betrachtet kann von einem blinden Radikalismus des Basler Konzils keine Rede mehr sein; man wird vielmehr sein Bestreben möglicher Mäßigung und Schonung des apostolischen Stuhls anerkennen müssen<sup>180)</sup>.

Es geht also nicht an, die Basler Reformarbeit als blind radikal und ausschließlich gegen den Papst gerichtet zu verdammen. Dagegen wird man den Konzilsvätern einen anderen Vorwurf nicht ersparen können.

---

Schon bei einer flüchtigen Durchsicht der Reformliteratur des Basler Konzils kommt man zu dem Resultat, daß von den Forderungen, die da über die Reform der Glieder laut geworden sind, nur ein ganz geringer Bruchteil in den Dekreten des Konzils Ausdruck gefunden hat. Es ist fast unmöglich, von der Fülle dieser verschiedenartigsten Wünsche ein vollständiges Bild zu geben. Nur einzelne Punkte seien herausgegriffen.

Da nimmt z. B. die Reform der Mönchsorden einen breiten Raum in den Denkschriften ein. Der Entwurf der Kardinäle vor Beginn des Basler Konzils wollte die Ordinarien mit schweren Strafen zwingen, für die Beachtung der Klausur, auch der exempten Nonnenklöster, zu sorgen<sup>181)</sup>. Auch sonst sollen die Ordinarien die Einhaltung der Ordensregeln

---

<sup>178)</sup> Ordonnances des Rois de France, IX 182.

<sup>179)</sup> l. c. 185.

<sup>180)</sup> Dazu vergl. noch das über das Papstwahldekret Gesagte, o. S. 21, 22.

<sup>181)</sup> C B I 180 (48).

überwachen<sup>182</sup>). Der Unfug aber, daß in Mönchs- und Nonnenklöstern beinahe niemand aufgenommen werde, wenn er nicht Geld bezahlt oder versprochen habe, soll mittelst schwerer Strafen abgestellt werden<sup>183</sup>). Am ausgiebigsten und durchgreifendsten war auch für die Reform der Mönchsorden die Denkschrift des Andreas von Escobar. In zwei langen Abschnitten behandelte er getrennt die Reform der Mendikanten- und die der übrigen Orden. Seine wichtigsten Forderungen waren:

Für die Mendikanten: strenges Verbot jedes Besitzes an Immobilien<sup>184</sup>), Einschränkung der Beichtvollmachten der Bettelmönche<sup>185</sup>).

Für die übrigen Orden: strenge Durchführung der Gemeinsamkeit des Klosterbesitzes<sup>186</sup>), rücksichtslose Bestrafung der Abwesenheit vom Kloster, der Verstöße gegen Kleider und Lebensordnung, der Vernachlässigung gottesdienstlicher Verpflichtungen; regelmäßige Abhaltung von Provinzialkapiteln, auf diesen Wahl von Provinzialvorstehern, die den Orden der Provinz bis zum nächsten Kapitel leiten<sup>187</sup>) (das heißt Ausdehnung der Organisation der Mendikanten auf die Nichtmendikanten).

Ferner soll — entgegen den bisherigen Statuten — bei keinem Mönchsorden irgend jemand verpflichtet sein, vor vollendetem 30. Lebensjahr und vollem einjährigem Noviziat die Ordensgelübde abzulegen<sup>188</sup>).

Trotz dieses lebhaften Interesses, das die Reformschriften dem Mönchsorden entgegenbrachten, sind die Ergebnisse der Basler Reformarbeit auf diesem Gebiet ganz geringfügig:

Im Dekret über Provinzial- und Diözesansynoden schrieb man den Bischöfen vor, dafür zu sorgen, daß in ihrer Diözese die Nonnen die Klausur halten, daß die ihnen unterworfenen Ordensleute ihre Regel beachten, vor allem was den Verzicht auf Eigentum anbelangt, daß die simonistischen Zahlungen

<sup>182</sup>) I. c. (50).

<sup>183</sup>) I. c. (47).

<sup>184</sup>) C B I 226.

<sup>185</sup>) C B I 227.

<sup>186</sup>) C B I 228.

<sup>187</sup>) C B I 229.

<sup>188</sup>) C B I 227.



beim Eintritt jemandes in ein Kloster aufhören<sup>189)</sup>. Daneben werden wiederholt Maßnahmen zur Reform einzelner Klöster ergriffen<sup>190)</sup>.

Das war alles. Und dabei hatte die Basler Synode von Anfang an in der Reform der Mönchsorden den größten Eifer gezeigt, so daß auch bei diesem Teil der „Reformatio in membris“ der Vorwurf der Nachlässigkeit nicht berechtigt ist. Wiederholt beschäftigt sich das Konzil mit der Reform der Orden im allgemeinen und der einzelnen Orden im besonderen<sup>191)</sup>. Ein Ergebnis hat keiner dieser zahlreichen Versuche gezeitigt.

Ein weiterer Punkt sei herausgegriffen, der in der Reformliteratur des Basler Konzils wiederholt eine Rolle spielt: die Residenzpflicht der Geistlichen. Den Klagen und Wünschen nach, die man hier zu hören bekommt, müssen in dieser Beziehung zur Zeit des Konzils die übelsten Zustände geherrscht haben. Manche Prälaten, so bemerkt der Reformentwurf der Kardinäle, würden nach ihrer Promotion ihre Kirchen niemals besuchen, gegen Zahlung von Geld werde Pfarrern erlaubt, sich von ihren Kirchen zu entfernen; all dem müsse mit schweren Strafen abgeholfen werden<sup>192)</sup>. Ein andermal wird Vorsorge verlangt gegen den Unfug, daß Kanonikate und Präbenden täglich Leuten verliehen werden, die sich nicht im geringsten um ihre Residenzpflicht kümmern und in ihrer Abwesenheit nichts für ihre Kirchenstellen tun<sup>193)</sup>. Am ein-

<sup>189)</sup> M C II 526.

<sup>190)</sup> C B III 174, 391, 490, 505, IV 44, 262.

<sup>191)</sup> Nur Einiges sei hier erwähnt: 16. September 1431, ein Ausschuß bestimmt mit der Aufgabe, die Regeln aller Mönchsorden zu sammeln, und reformbedürftige Mißstände festzustellen. M C I 131.

Antrag der Zwölf vom 31. Januar 1435: Ablegen der Ordensgelübde erst nach vollendetem 18. Lebensjahre, C B III 301 (vergl. die Forderung des Andreas von Escobar!).

Ein Antrag desselben Inhaltes in der Generalkongregation vom 22. September 1436, M C II 901, C B IV 275, 280.

Versuche zur Reform einzelner Orden: Benediktiner, C B II 371, 470. M C II 415; vergl. die Berichte U. Stöckels, C B I 76, 82, 85, 86.

Franziskaner, C B II 234, M C III 953 ff.

Augustiner Chorherren C B II 465, M C II 415.

<sup>192)</sup> C B I 171, 179 (35), (36).

<sup>193)</sup> C B I 204 (10).

gehendsten beschäftigt sich auch mit diesem Reformpunkt Andreas von Escobar. Nach seiner üblichen Methode will er Bischöfe, Stiftskanoniker und Pfarrer mit Hilfe strengster Strafen (Verlust des Anrechts auf die in Betracht kommende Kirchenstelle) zur Einhaltung ihrer Residenzpflicht zwingen<sup>194</sup>).

An Wünschen und Vorschlägen hat es also auch für diesen Reformpunkt nicht gefehlt: das Konzil hat trotzdem zur Beseitigung des Übels nichts zustande gebracht.

Die Vernachlässigung der Residenzpflicht hing aufs engste zusammen mit anderen Mißständen: dem Unwesen, das mit den Kommenden und dem Dispens zu inkompatiblen Kirchenstellen getrieben wurde. Die Synode hat sich mit dieser Materie eingehend befaßt:

Ein Antrag der 12-Männer aus dem Jahre 1435 hatte den Dispens zu inkompatiblen Pfründen, daneben die Pluralität des Benefizienbesitzes überhaupt für Adlige und Gelehrte verschiedener Grade genau zu regeln versucht<sup>195</sup>). Wiederholt hören wir von dem Plan, die Kommenden für die Zukunft abzuschaffen<sup>196</sup>). Am 31. März 1441 kommt es schließlich in allen diesen Fragen zu einem Beschluß der Synode:

Die Kommenden werden zwar nicht abgeschafft, aber eingeschränkt: der Dispens zum Besitz inkompatibler Pfründen wird für Pfarrkirchen und höhere Dignitäten abgeschafft, sonst beschränkt; die Pluralität des Benefizienbesitzes überhaupt wird neu geregelt<sup>197</sup>).

Dies die Beschlüsse der Generalkongregation vom 31. März 1441. Eine Dekretierung haben sie nie erlebt. Zwar wurde

<sup>194</sup>) C B I 220, 224, 225. Ähnliche Forderungen in der Denkschrift des Bischofs von Lübeck, Cod. Cus. 168, fol. 208 b, des Jean Baupère, l. c. fol. 150 b.

<sup>195</sup>) C B I 237 ff.

<sup>196</sup>) So Juni 1436, M C II 891; September 1440 M C III 503. Ähnliche Forderungen in den Anträgen des Bischofs von Cuenca, Cod. Cus. 168, fol. 99 a: keine Kommenden mehr auf höhere Kirchenämter und Dignitäten für Kardinäle. Pluralität des Dignitätenbesitzes abzuschaffen, fol. 99 b. Denkschrift des Guillaume Maurel, Präcent. von Nîmes: Abschaffung aller Kommenden und der Pluralität des Benefizienbesitzes l. c. fol. 111 b, 112 b. Ähnlich M. Meynage, l. c. fol. 120 a, 118 a b.

<sup>197</sup>) M C III 553.

eine Kommission beauftragt, auf Grund dieser Beschlüsse ein Dekret zu entwerfen<sup>198</sup>); aber zu einer Session über diese Materie ist es nie gekommen, so daß auch bei dieser Frage der Reform der Glieder das endgültige Ergebnis fehlt.

Vor allem aber war es ein Mangel, der der Basler Reform der Glieder den Stempel des Unfertigen aufdrückte: Der Mangel an geeigneten Aufsichtsbehörden des Konzils, die in den einzelnen Gegenden der Christenheit für die praktische Durchführung der Reformdekrete gesorgt hätten. Die Einrichtung solcher Aufsichtsbehörden, von Visitatoren und Exekutoren des Generalkonzils, war wiederholt gewünscht worden, am eingehendsten in der Denkschrift des unbekanntem Italiener — im Einklang mit der Grundtendenz seines Reformtraktats:

Vom Generalkonzil sollten unter Zustimmung des Papstes für die einzelnen Provinzen der Christenheit Legaten ernannt und mit weitgehenden Vollmachten versehen werden, die es ihnen möglich machten, die Durchführung der Dekrete über die Reform der Sitten und ähnliches zu überwachen. Jeder Legat soll in seinem Bezirk von mindestens drei Visitatoren unterstützt werden<sup>199</sup>).

Häufig sind dem Basler Konzil Anträge über die Aufstellung solcher Synodalreformatoren zugegangen; wiederholt wird darüber beraten<sup>200</sup>). Besonders liegt diese praktische Durchführung der „Reformatio in membris“ dem Präsidenten Cesarini am Herzen<sup>201</sup>); mehrfach erklärt er es für seine Absicht, nach Schluß des Konzils mit einigen Geistlichen Deutschland zu durchziehen und dafür zu sorgen, daß die Basler Reform auch in die Wirklichkeit umgesetzt werde<sup>202</sup>).

Aber all diese Bestrebungen haben nur vereinzelte Ergebnisse gezeitigt: Auf die wiederholten Gesuche des Herzogs Albrecht von Österreich<sup>203</sup>) werden für sein Gebiet im Mai

<sup>198</sup>) *ibid.*

<sup>199</sup>) C B I 211 ff.

<sup>200</sup>) M C II 669; vergl. die Ausführungen des Kardinals Cervantes, August 1434, M C II 699.

<sup>201</sup>) M C II 906; vergl. M C II 915.

<sup>202</sup>) M C II 669, C B IV 332. Den krönenden Abschluß des Reformwerks sieht auch der Bischof von Lübeck in diesen Reformlegaten, Cod. Cus. 168, fol. 210 a.

<sup>203</sup>) C B II 536, C B III 365, M C II 784.

1435 Synodal-Reformatoren mit weitgehenden Vollmachten ernannt<sup>204</sup>). Für den Basler Regular- und Säkularklerus geschieht dies auf Betreiben Cesarinis schon im Oktober 1431<sup>205</sup>). Nimmt man dazu die verschiedentlichen Ernennungen von Synodalreformatoren für einzelne Klöster<sup>206</sup>), so ist alles aufgezählt, was das Konzil für die praktische Durchführung der „Reformatio in membris“ getan hat. So muß es also gesagt werden: Die Arbeit der Basler Väter an der Reform der Glieder ist Fragment geblieben.

Wie ganz anders ist doch das Bild, das sich uns bietet, wenn wir die Ergebnisse der Basler Reformarbeit am Haupt betrachten! Von einem unvollendeten Stückwerk kann hier nicht die Rede sein. Man hat mit den alten päpstlichen Rechten, Reservationen, Expektanzen, Heranziehung der Prozesse an die Kurie, mit Annaten, Servitien usw. gründlich aufgeräumt, hat das ganze bisherige System des päpstlichen Zentralismus und Fiskalismus beseitigt.

Die Reform des Hauptes haben also die Basler Väter mit ungleich größerer Gründlichkeit besorgt als die der Glieder. Soviel bleibt an den oben besprochenen Vorwürfen gegen ihre Reformarbeit richtig.

---

Aber es ist nicht die Aufgabe einer historischen Untersuchung über das Basler Konzil, sich mit den Werturteilen, die über die Synode gefällt werden, auseinanderzusetzen. Fragen wir uns lieber, woher es kam, daß die Väter die Reform des Hauptes und die der Glieder in so verschiedener Weise behandelten!

Daß es an dem nötigen Interesse für die „Reformatio in membris“ nicht gefehlt hat, das hat schon der oben versuchte Auszug aus der schier unübersehbaren Mannigfaltigkeit der Reformwünsche gezeigt. Daran also kann es nicht liegen, wenn die Reform der Glieder so viel kürzer wegkam als die des Hauptes. Das unvollständige Ergebnis der Basler „Reformatio in membris“ hat vielmehr andere Ursachen:

<sup>204</sup>) M C II 845.

<sup>205</sup>) M C II 35, C B II 16, M C I 113, 115, 117.

<sup>206</sup>) Siehe o. S. 48, Anm. 190. Vergl. den Bericht U. Stöckels vom Juni 1434, C B I 84.

Einmal fehlte für die Reform der Glieder das Schema, nach dem man hätte arbeiten können, das einheitliche Programm, wie es für die Reform des Hauptes in den gallikanischen Freiheiten vorlag. Jeder Versuch, die Reformarbeit an den Gliedern in ein festes Bett zu leiten, hatte bei der Uferlosigkeit der geäußerten Wünsche mit den größten Schwierigkeiten zu kämpfen<sup>207</sup>).

Mit diesem Umstand hängt ein anderer zusammen, der die Reform der Glieder ebenso in der übelsten Weise behindern mußte: Die Interessengegensätze auf der Synode.

Weil die Interessen der Exempten, der Erzbischöfe und Bischöfe durch das Dekret über Provinzialkonzilien verletzt wurden, hatten sie seiner Publizierung den größten Widerstand entgegengesetzt. Der Widerstand der Exempten war so groß gewesen, daß das Konzil nachgeben mußte und seine ursprünglichen Absichten hier nicht verwirklichen konnte; der der Erzbischöfe und Bischöfe konnte nur mit großer Mühe überwunden werden<sup>208</sup>). Jahrelang hatten sich die Verhandlungen über das Annatendekret hingezogen, nachdem man den Versuch unternommen hatte, in diesem Dekret auch die anstößigen Einnahmen der Prälaten zu beschneiden und so aus einer bloßen Reform des Hauptes eine solche von Haupt und Gliedern zu machen. Zur „Reformatio in membris“ kann es auch gerechnet werden, wenn die Synode unternimmt, einen bestimmten Teil der Kirchenstellen den Gelehrten zu reservieren. Die Wünsche der Graduierten waren hier so maßlos gewesen, daß das Konzil erst im siebenten Jahre seines Bestehens eine vorläufige Entscheidung zustande brachte.

So verstehen wir es, wenn Johannes v. Segovia einmal wehmütig klagt: Es habe sich auf dem Konzil gezeigt, wie groß doch der Unterschied zwischen Reden und Handeln sei, zwischen Reform predigen und reformieren. Schön fürwahr sei es, auf die Reform anderer Stände bedacht zu sein;

---

<sup>207</sup>) Das Basler Konzil hat eben dieser Schwierigkeit wegen die alte Einrichtung der Provinzial- und Diözesansynoden wiederbeleben wollen: eine wirksame Reform der Glieder setzte genaue Kenntnis der örtlichen Verhältnisse voraus. Dazu waren die Provinzial- und Diözesansynoden besser geeignet als ein Generalkonzil.

<sup>208</sup>) Vergl. den Bericht des Joh. von Segovia, M C II 524 f.

wenn es aber zur wirklichen Reform kommen sollte, so zeige es sich, daß jeder Stand überall sonst die Reform wünsche, nur nicht im eigenen Haus<sup>209)</sup>.

Eine befriedigende Reform der Glieder der Kirche war eben von der bunt zusammengewürfelten Masse der Basler Väter nicht zu erwarten. Dazu hätte es einer einheitlichen Führung bedurft. Dem Konzil aber fehlte die führende Persönlichkeit, die die Fülle der entgegengesetztesten Interessen zu einem einheitlichen Reformwillen zusammengeschweißt hätte. Auch Cesarini war nicht der Mann dazu.

Vielleicht wäre das Schicksal der Basler „reformatio in membris“ ein anderes gewesen, wenn Cesarini seine oft geäußerte Absicht hätte durchführen können: nach erfolgreicher Beendigung der Synode und gestützt auf ihre Dekrete die Reform der Glieder, die doch wesentlich Sache der Praxis war, in seine Hand zu nehmen. Es kam anders. Cesarini verlor in dem zweiten Streit zwischen Konzil und Papst die Führung der Synode, mußte das Konzil verlassen; und alle sonstigen Pläne der Basler Väter, sich ein Organ für die praktische Durchführung der „reformatio in membris“ zu schaffen, wurden mit dem Scheitern der Synode vernichtet.

Ganz anders lagen die Dinge bei der Reform des Hauptes. Hier war ein einheitliches Programm vorhanden: die Freiheiten der gallikanischen Kirchen. Hier fehlte es nie an der Majorität, die für die Verwirklichung dieses Programms sorgte: der der Franzosen und Deutschen. Ein einziges Mal war diese Mehrheit nicht zustande gekommen — bei der Frage der nationalen Zusammensetzung des Kardinalkollegs — und das Ergebnis war in diesem Reformpunkt ein dürftiger Kompromiß gewesen.

So war es gekommen, daß bei der Reform des Hauptes ein vollständiger Bau, bei der der Glieder ein unfertiges Stückwerk geliefert wurde.

Es ist bekannt, wie mit dem Zusammenbruch der Basler Synode auch ihr ganzer Reformversuch scheiterte. Eine welt-

<sup>209)</sup> MC II 359. Vergl. die Klage des Guillaume Maurel in seiner Denkschrift Cod. Cus. 168, fol. 112 a: ... et omnes clamant reformationem fiendam in aliis minime in se ipsis...

liche Macht nach der andern wandte in dem zweiten Kampf, der zwischen Konzil und Papst entbrannt war, der Synode den Rücken zu, um schließlich zum Gehorsam gegen das alte römische Papsttum zurückzukehren. Aber es wäre trotzdem falsch, von einem Siege des Papsttums in diesem Kampf zu reden. Der Gewinner in diesem Streit zwischen den kirchlichen Autoritäten war vielmehr ein Dritter: der Staat. Überall war es den weltlichen Mächten gelungen, als Preis für ihre Anerkennung vom Papste mehr oder weniger große Zugeständnisse auf dem Gebiet der Entwicklung von der Papstkirche zur Staatskirche zu erlangen. Es war so gekommen, wie zu Anfang des Konzils der Bischof von Cadix bei seiner Verteidigung des apostolischen Stuhls vorhergesagt hatte <sup>210</sup>): der Versuch, die päpstliche Exekutive zugunsten der niederen Prälaten zu schwächen, hatte eine mehr oder weniger weitgehende Unterwerfung der Landeskirchen unter die Staatsgewalt zur Folge gehabt.

Die Emanzipation der Landeskirchen von der päpstlichen Zentralgewalt, das war die Grundtendenz der wichtigsten Dekrete des Konzils, der über die Reform des Hauptes, gewesen. Durch das Eingreifen der weltlichen Staaten hat diese Tendenz in mehr oder weniger weitem Umfange ihr Ziel erreicht. So betrachtet kann von einem Scheitern des Basler Reformversuchs nicht gesprochen werden, mögen immerhin die Dekrete des Konzils nie allgemein gültiges Recht der katholischen Kirche geworden sein.

#### Exkurs I.

*Zur Datierung des Ergänzungs-Antrags zum Wahl-Dekret.*

(CBI 190 ff.)

(Zu Kap. I. Basler Zeitschr. Bd. 28. S. 167. Anm. 103.)

Haller datiert dieses Stück: „nach 13. Juli 1433“.

Vergleicht man nun aber die Stellen, die der Verfasser des Antrags aus dem Dekret anführt (um seine Zusätze dazu

<sup>210</sup>) Finke, Forschungen und Quellen, S. 284: . . . tantum, quantum potestatem executivam volumus subtrahere Romano pontifici et dare eam aliis inferioribus prelati, tantum volumus ecclesiam dei submittere regibus et principibus, in quorum dominio et potestate sunt prelati . . .

zu machen) mit dem entsprechenden passus des Wahl-Dekrets vom 13. Juli 1433, so stellt sich heraus, daß die Zitate des Verfassers wiederholt nicht stimmen. So verkehrt er schon bei seinem vierten additamentum die Reihenfolge der Worte: MC II 403 (quem credam futurum ecclesiae) in spiritualibus et temporalibus utiliorem.

Der Antrag, CBI 193: „utiliorem in spiritualibus et temporalibus“.

Das will noch nicht viel besagen. Aber bedenklicher werden wir schon, wenn wir beim letzten additamentum einen letzten Paragraphen des Dekrets erwähnt finden, in dem die gegen das Dekret unternommenen Provisionen kassiert werden. (CBI 194: in paragrapho ultimo ubi cassantur provisiones contra huius decreti tenorem atemptatae...) Vergebens suchen wir in unserem Dekret nach einem entsprechenden Paragraphen. Der Verfasser scheint das Dekret in der uns vorliegenden Fassung nicht gekannt zu haben. Was meint er überhaupt mit diesem letzten Paragraphen, der die dem Dekret zuwiderlaufenden Provisionen kassiert? Das Nächstliegende ist: die clausula irritans, über deren Einfügung einige Zeit debattiert wurde. Nun hat aber die deputatio pro communibus schon am 8. Juni auf die Einfügung dieser Klausel verzichtet und an ihrer Stelle den Eid des Papstes vorgeschlagen, der dann auch (MC II 403) ins Dekret übergegangen ist (CB II 424). Von da ab ist dann bei den Verhandlungen um das Dekret von der clausula irritans nicht mehr die Rede. Es drängt sich die Vermutung auf: Der Verfasser hat die letzte Fassung des Dekrets noch gar nicht gekannt; er hat seine Zusätze zu einer Fassung des Dekrets gemacht, über die vorher debattiert wurde.

Diese Vermutung wird nahezu zur Gewißheit, wenn wir den Verfasser bei seinem fünften additamentum das Dekret folgendermaßen zitieren sehen:

„salvis statutis consuetudinibus et privilegiis ecclesiarum.“ Dazu wünscht der Verfasser hinzuzufügen:

„iustis et *rationabilibus* et a *juris tramite nequaquam discrepantibus*.“

Er kann mit seinem Zitat nur eine Stelle des Dekrets gemeint haben:



MC II 403: „Non derogando propterea statutis, privilegiis et consuetudinibus *rationabilibus* quibuscumque postulationibus *in dispositione iuris communis remanentibus*.“

Von dem also, was der Verfasser einzufügen wünscht, ist das Wort „*rationabilibus*“ genau und die Wendung „a juris... usw.“ in einer dem Sinn nach ähnlichen Form tatsächlich im Dekret zu finden. Es können also seine Vorschläge doch nicht gut *nach* der endgültigen Fassung des Dekrets entstanden sein.

Vollends jeden Zweifel scheint mir die Überschrift des Antrags in der Münchener Handschrift auszuschließen:

(CBI 190): *Avisamentum continens octo modificaciones, que decreto electionis nuper concepto videantur apponende.*

Es heißt „*concepto*“, nicht „*promulgato*“ oder „*publicato*“.

Das Dekret ist also erst konzipiert, noch nicht durch Session publiziert.

Der 13. Juli 1433 bedeutet also für unseren Antrag nicht den terminus a quo, sondern den terminus ad quem; der Verfasser aber will mit diesem Antrag nichts anderes geben als Änderungen (*modificaciones*) zu dem erst seit kurzem vorliegenden Konzept des Dekrets (*nuper concepto*), zu dem Konzept, über das am 18. Mai die Reformdeputation berichtet, mit dem ausdrücklichen Bemerkten, daß es den in der Deputation geäußerten Wünschen „angepaßt“ werden solle (CB II 408) und das am 19. Juni in der Generalkongregation gebilligt wird, mit der Verordnung, daß die Deputationen über die Qualifikation der Wähler und der zu Wählenden, sowie über andere Zutaten und Verbesserungen noch beraten sollen (CB II 434). Gerade mit diesen Qualifikationen befassen sich ja auch eine ganze Anzahl seiner Vorschläge (No. 1, 2, 6).

## Exkurs II.

### *Zur Entstehungsgeschichte des Annaten-Dekrets.*

(Zu Kap. II. Basler Zeitschrift. Bd. 28, S. 228. Anm. 325.)

Segovia beginnt Kap. XXIII folgendermaßen:

*Eiusmodi avisamento dominorum de XII premissa lacius explicante* (Hinweis auf das vorhergehende Kapitel) *posito in*

deputacionibus... folgt die oben S. 228, Anm. 325 zitierte fragliche Stelle (insolubili ratione convictis qui illi (sc. avisamento domin. de XII) erant assencientes, ut... eciam inferioribus prelati sigillorum emolumenta auferenda essent, velut subitanea inspiracione super utroque habitus est consensus...).

Dann:

Die igitur ipsa tercia in generali congregatione lecto concordato, quod omnes deputaciones concordarent in *ipsis avisamentis*...

Hier also plötzlich der Plural; somit muß zu dem einen avisamentum der 12-Männer mindestens ein zweites hinzugekommen sein. Das kann sich nur auf unsere fragliche Stelle beziehen; mithin sind die Anhänger des 12er-Antrags durch ein zweites *avisamentum* von der Notwendigkeit der Abschaffung der Siegelgelder auch bei den Prälaten überzeugt worden. Daß aber dieses zweite avisamentum von Cesarini ausgegangen ist, ergibt sich aus folgendem: Nach Segovia werden in der Generalkongregation vom 3. Juni die Concordata der Deputationen „in ipsis avisamentis“ verkündet. Darüber aber berichten die Protokolle zum 3. Juni folgendermaßen (C B III 406):

*Super avisamentis rever. dom. legati et dominorum de XII in materia annatarum et aliorum contentorum in eisdem avisamentis concordant omnes deputaciones...*

Hier wird also das eben aus dem Text Segovias festgestellte zweite avisamentum als ein avisamentum Cesarinis bezeichnet. Dieses avisamentum Cesarinis aber läßt sich nun in den Protokollen zurückverfolgen bis zum 30. Mai:

3. Juni deputatio pro communibus: Super avisamentis domin. XII et rever. cardin. legati... C B III 404.

1. Juni deputatio pro communibus: Placuit deliberacio heri (= 31. Mai) capta juxta avisamentum dom. cardin. legati. Eciam similiter avisamentum domin. XII super hujusmodi materia pridie (also 30. Mai) sacris deputacionibus oblatum. C B III 402.

Wie im Texte erwähnt, ist die deliberacio vom 31. Mai (C B III 401) eine bloße Erweiterung der vom 30. Mai (C B III 400). Mithin muß das fragliche avisamentum Cesarinis am 30. Mai in der deputatio pro communibus vorge-

bracht worden sein, ebenso wie das *avisamentum* der 12. Die ganzen Vorgänge also, die Joh. von Segovia Kap. XXII und Anfang von Kap. XXIII für den 3. Juni 1435 erzählt, sind nach den Protokollen auf 30. Mai zurückzudatieren, wenigstens für die *deputatio pro communibus*.

Daß dem Chronisten hier ein Fehler in der Datierung passiert, kann man aus seiner damaligen Abwesenheit von Basel erklären (vgl. CBI 24).

Es ist zudem nicht das einzige Mal, daß sich der Chronist bei der Erzählung jener Vorgänge in der Datierung täuscht: er erzählt, MCII 800, von einer Generalkongregation vom 7. Juni, in der die päpstlichen Präsidenten trotz der Aufforderung des Konzils sich geweigert hätten, zu erscheinen (in Anbetracht ihrer Proteste gegen den Beschluß vom 3. Juni). Nach Ausweis der Protokolle fand am 7. Juni gar keine Generalkongregation statt; dagegen ereignet sich das, was Joh. von Segovia zum 7. Juni berichtet, in der Generalkongregation vom 8. Juni 1435, CBIII 411, 412.

Ferner ist es erklärlich, wenn die Protokolle der *deputatio pro communibus* vom 30. Mai (CBIII 400) von dem Antrag der 12 nichts bringen, diesen Antrag vielmehr erst nachträglich zum 1. Juni erwähnen: über diesen 12er-Antrag war ja (nach MCII 797), weil in der Form zu scharf, vorläufig kein Beschluß gefaßt worden; es bestand also auch keine Veranlassung, ihn schon zum 30. Mai in den Protokollen zu vermerken. Erst nachträglich, am 1. Juni 1435, wird er durch Beschluß der *deputatio pro communibus* gutgeheißen (CBIII 402); am 3. Juni haben die übrigen Deputationen getan (CBIII 404). Daß er trotzdem auf den Beschluß der Generalkongregation vom 3. Juni (CBIII 408) keine Wirkung ausgeübt hat, erklärt sich, wenn man bedenkt, daß nur eine Deputation gewünscht hatte, aus *beiden* *avisamenta* ein Dekret zu verfertigen, die Glaubensdeputation (CBIII 404, 406). Er ist, mit einem Wort, von dem Antrag Cesarinis beiseite geschoben worden.